

Gesamte Rechtsvorschrift für Jachtverordnung, Fassung vom 25.08.2020

Langtitel

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Zulassung und die Führung von Jachten auf See
StF: BGBl. II Nr. 205/2020

Änderung

BGBl. II Nr. 365/2020

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 7, 11, 12, 13 sowie 15 Abs. 3 des Seeschiffahrtsgesetzes – SeeSchFG, BGBl. Nr. 174/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2018, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen

2. Teil

JACHTZULASSUNG

- § 3. Geltungsbereich
- § 4. Amtliches Kennzeichen
- § 5. Vermessung
- § 6. Ausrüstung
- § 7. Pflichten der Eigentümer
- § 8. Sachverständige
- § 9. Kosten
- § 10. Übergangsbestimmung

3. Teil

INTERNATIONALES ZERTIFIKAT FÜR DIE FÜHRUNG VON JACHTEN

- § 11. Anwendungsbereich (*Anm.: Geltungsbereich*)
- § 12. Form und Inhalt des Internationalen Zertifikates
- § 13. Berechtigungsumfang der Zertifikate

4. Teil

PRÜFUNGSORDNUNG

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

- § 14. Geltungsbereich

2. Hauptstück

Administrative Infrastruktur

- § 15. Örtliche Verfügbarkeit
- § 16. Ausstattung
- § 17. Zeitliche Verfügbarkeit
- § 18. Kostenersatz

3. Hauptstück Prüferinnen und Prüfer

- § 19. Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer
- § 20. Bestellung
- § 21. Ausübung der Prüfungstätigkeit
- § 22. Prüfungsbericht
- § 23. Kostenersatz

4. Hauptstück Prüfungszulassung und Erweiterung aufgrund des Nachweises von seemännischer Praxis (*Anm.: Prüfungszulassung und Erweiterung des Berechtigungsumfanges*)

- § 24. Anforderungen an Bewerberinnen und Bewerber
- § 25. Erweiterung des Berechtigungsumfanges
- § 26. Antrag
- § 27. Zulassungsverfahren

5. Hauptstück Organisation der Prüfung

- § 28. Betreuung der Prüfungstermine
- § 29. Theoretische Prüfung
- § 30. Praktische Prüfung
- § 31. Entgegennahme der Prüfungsberichte

6. Hauptstück Private Befähigungsausweise

- § 32. Befähigungsausweise zur Erlangung Internationaler Zertifikate
- § 33. Anwendung zusätzlicher Bestimmungen und Anforderungen

7. Hauptstück Übergangsbestimmungen

- § 34. Übergangsbestimmung
- § 35. Vermerke auf privaten Befähigungsausweisen

5. Teil SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 36. Außerkrafttreten

Text

1. Teil ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Zulassung von Yachten zur Seeschifffahrt sowie die Erlangung und Ausstellung Internationaler Zertifikate für die Führung von Yachten.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gilt als

1. „Yacht“: Fahrzeug mit einer Länge von weniger als 24 m und einer Bruttoreaumzahl von weniger als 300, das nach Größe, Bauart und Ausrüstung für die Fahrt auf See verwendet wird und für Sport- oder Vergnügungszwecke bestimmt ist; als Yacht gilt nicht ein Ruder- und Paddelboot sowie ein Bootstyp, der in der Regel nur für Fahrten in unmittelbarer Nähe der Küste verwendbar ist;
 - a) „Motorjacht“: ein Fahrzeug, das seinen Antrieb vornehmlich durch einen Motor erhält, unabhängig davon, ob auch eine Stützbesegelung vorhanden ist. Eine Motorjacht kann nur durch die Antriebsart Motor betriebs- und verkehrssicher angetrieben werden.
 - b) „Segeljacht“: ein Fahrzeug, das seinen Antrieb vornehmlich durch Wind erhält, auch wenn ein Motor eingebaut oder angehängt ist. Darunter fallen auch die sogenannten Motorsegler.

- Eine Segeljacht kann durch die Antriebsart Segel, die Antriebsart Motor oder beide Antriebsarten zugleich betriebs- und verkehrssicher angetrieben werden;
2. „Österreichische Jacht“: Jacht, die nach dem Seeschiffahrtsgesetz – SeeSchFG, BGBl. Nr. 174/1981 in der jeweils geltenden Fassung, zur Seeschiffahrt zugelassen ist;
 3. „Watt- oder Tagesfahrt“: die Fahrt in Küstennähe und auf geschützten Gewässern, wie Golfen, Buchten, Lagunen, Flussmündungen oder Watten; die Watt- oder Tagesfahrt erstreckt sich auf einen Bereich von drei Seemeilen, gemessen von der Küste, das ist vom Festland bzw. von Inseln (Fahrtbereich 1);
 4. „Küstenfahrt“: die Fahrt zwischen nahegelegenen Häfen entlang der Küste. Die Küstenfahrt erstreckt sich auf einen Bereich von 20 Seemeilen, gemessen von der Küste (Fahrtbereich 2);
 5. „Küstennahe Fahrt“: die Fahrt in küstennahen Gewässern. Die Küstennahe Fahrt erstreckt sich auf einen Bereich von 200 Seemeilen, gemessen von der Küste (Fahrtbereich 3);
 6. „Weltweite Fahrt“: die Fahrt, die über den Bereich der Küstennahen Fahrt hinausgeht (Fahrtbereich 4);
 7. „Nachtsteuerung“: eine Fahrt oder ein Teil einer Fahrt, bei der ein Liegeplatz mehr als zwei Stunden nach Sonnenuntergang, jedoch nicht später als zwei Stunden vor Sonnenaufgang erreicht wird;
 8. „Nachtfahrt“: die Fahrt zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang mit einer Dauer von mindestens drei Stunden;
 9. „Seemeile“: Längenmaß von 1,852 km.

2. Teil JACHTZULASSUNG

Geltungsbereich

§ 3. Die Vorschriften dieses Teiles gelten für die Zulassung von Jachten zur Seeschiffahrt.

Amtliches Kennzeichen

§ 4. (1) Das amtliche Kennzeichen (§ 12 Abs. 1 SeeSchFG) besteht aus einem Großbuchstaben oder einem Groß- und einem Kleinbuchstaben in lateinischen Schriftzeichen zur Bezeichnung der Zulassungsbehörde, gefolgt von einem Bindestrich und einer fünfstelligen Zahl in arabischen Ziffern.

(2) Die Buchstaben zur Bezeichnung der Zulassungsbehörde sind

B für die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann von Burgenland;

K für die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann von Kärnten;

N für die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann von Niederösterreich;

O für die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann von Oberösterreich;

S für die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann von Salzburg;

St für die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann von Steiermark;

T für die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann von Tirol;

V für die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann von Vorarlberg und

W für die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann von Wien.

(3) Ein gemäß Abs. 1 und 2 gleiches, von der selben Zulassungsbehörde für die selbe Jacht nach anderen Rechtsvorschriften bereits zugeteiltes amtliches Kennzeichen gilt auch als solches gemäß Abs. 1.

(4) Das amtliche Kennzeichen ist vom Zulassungsinhaber in dauerhafter Ausführung und ohne Verzierungen in deutlich lesbarer Schrift mit einer Schrifthöhe von mindestens 150 mm und einer Schriftstärke von mindestens 20 mm auf dem in der Zulassung bezeichneten Fahrzeug anzubringen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten.

(5) Das amtliche Kennzeichen ist vom Zulassungsinhaber nach Erlöschen oder Widerruf der Zulassung unverzüglich zu entfernen. Die Entfernung hat bei Bestehen einer nach anderen Rechtsvorschriften erteilten Zulassung, welche die Verwendung des gleichen amtlichen Kennzeichens vorschreibt, zu unterbleiben.

Vermessung

§ 5. (1) Für Jachten ist ein Messbrief gemäß **Anlage 1** auszustellen. Die Vermessungsgrößen sind gemäß **Anlage 2** zu ermitteln. Bei Serienbauten ist die Ermittlung auf Grund von Bauunterlagen zulässig.

(2) Bei Änderung der Vermessungsgrößen oder anderer im Messbrief enthaltener Angaben ist ein neuer Messbrief erforderlich.

(3) Im Messbrief sind darüber hinaus die zulässigen Fahrtbereiche und die höchstzulässige Personenzahl an Bord anzugeben. Diese Angaben sind unter Berücksichtigung der Auslegungskategorie sowie der Angaben des Herstellers (Herstellerschild oder Handbuch für den Eigner) gemäß der Sportbooteverordnung 2015, BGBl. II Nr. 41/2016 in der jeweils geltenden Fassung, festzulegen. Gegebenenfalls ist die höchstzulässige Personenzahl an Bord für jeden Fahrtbereich gesondert festzulegen.

Ausrüstung

§ 6. Im Zulassungsbescheid ist die erforderliche Ausrüstung für den Fahrtbereich, für den die Jacht zugelassen ist, gemäß **Anlage 3** vorzuschreiben.

Pflichten der Eigentümer

§ 7. (1) Die Verantwortung für die Sicherheit der Jacht und die einwandfreie Beschaffenheit der Ausrüstungsteile obliegt dem Eigentümer der Jacht bzw. dem von ihm schriftlich Beauftragten.

(2) Seebrief (§ 2 Z 10 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 SeeSchFG) und Messbrief sowie Zulassungsbescheid samt Ausrüstungsliste sind im Original an Bord mitzuführen.

Sachverständige

§ 8. (1) Messbriefe sind durch Ingenieurkonsulenten oder Zivilingenieure für Maschinenbau (Schiffstechnik) oder Klassifikationsgesellschaften auszustellen, die von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit Bescheid ermächtigt wurden.

(2) Die Ermächtigung gemäß Abs. 1 darf höchstens für die Dauer von fünf Jahren erfolgen; sie ist bei Wegfall oder Ruhen der Befugnis als Zivilingenieur sowie im Falle einer groben Pflichtverletzung zu widerrufen.

Kosten

§ 9. Die Kosten für die Ausstellung von Messbriefen sind vom Eigentümer der Jacht zu tragen.

Übergangsbestimmung

§ 10. Die nach den Bestimmungen der Jachtzulassungsverordnung – JachtZulVO, BGBl. Nr. 502/1994 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 169/2012, ausgestellten Seebriefe, Messbriefe und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse gelten nach Maßgabe ihrer Befristung weiter.

3. Teil

INTERNATIONALES ZERTIFIKAT FÜR DIE FÜHRUNG VON JACHTEN

Geltungsbereich

§ 11. Die Vorschriften dieses Teiles gelten für die Erlangung und Ausstellung von Internationalen Zertifikaten für die Führung von Jachten.

Form und Inhalt des Internationalen Zertifikates

§ 12. Form und Inhalt des Internationalen Zertifikates müssen dem Muster der **Anlage 4** unter Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (Sicherheitsdruck) entsprechen.

Berechtigungsumfang der Zertifikate

§ 13. Internationale Zertifikate für die Führung von Jachten sind bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen für Motorjachten oder für Motor- und Segeljachten für folgende Berechtigungsumfänge auszustellen:

1. für Watt- oder Tagesfahrt – Berechtigung zur selbstständigen Führung von Jachten mit einer Länge bis zu 10 m im Fahrtbereich 1;
2. für Küstenfahrt – Berechtigung zur selbstständigen Führung von Jachten im Fahrtbereich 2;
3. für Küstennahe Fahrt – Berechtigung zur selbstständigen Führung von Jachten im Fahrtbereich 3;
4. für Weltweite Fahrt – Berechtigung zur selbstständigen Führung von Jachten im Fahrtbereich 4.

4. Teil PRÜFUNGSORDNUNG

1. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 14. Die Bestimmungen dieses Teiles gelten für Prüfungsorganisationen, die über einen gültigen Feststellungsbescheid der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß § 15 Abs. 1 SeeSchFG verfügen, für

1. die administrative Infrastruktur,
2. die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
3. die Prüfungszulassung von Bewerberinnen und Bewerbern,
4. die Organisation von Prüfungen und
5. die Ausstellung von Befähigungsausweisen, die im privaten Rechtsverhältnis ausgestellt werden und als Grundlage zur Ausstellung von Internationalen Zertifikaten für die Führung von Yachten gemäß den Empfehlungen der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UNECE) im Umfang der Resolution Nr. 40 vom 16. Oktober 1998 geeignet sein sollen.

2. Hauptstück Administrative Infrastruktur

Örtliche Verfügbarkeit

§ 15. Die administrative Infrastruktur zur Erfüllung der Aufgaben der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, der Abwicklung der Verfahren zur Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zu den Prüfungen, der Organisation der Prüfungen und der Ausstellung der Befähigungsausweise hat sich inklusive der Räumlichkeiten der Prüfungsorganisation im Inland zu befinden.

Ausstattung

§ 16. Die administrative Infrastruktur hat im Geltungsbereich des § 14 an Zahl ausreichendes Personal, welches über ausreichende Kenntnisse zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 15 verfügt, sowie ausreichende Sachmittel, insbesondere der Telekommunikation und elektronischen Datenverarbeitung, zu umfassen.

Zeitliche Verfügbarkeit

§ 17. (1) Die administrative Infrastruktur ist für die Inanspruchnahme durch Bewerberinnen und Bewerber jährlich mindestens 45 Wochen an jeweils vier Tagen zu jeweils drei Stunden zumindest auf telekommunikativem Weg bereitzuhalten.

(2) Prüfungsorganisationen haben die Betriebszeiten im Internet zu veröffentlichen und im Fall von Änderungen umgehend zu aktualisieren.

Kostenersatz

§ 18. (1) Prüfungsorganisationen haben gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern zivilrechtlich Anspruch auf Ersatz der Kosten ihres Aufwandes, der durch die Organisation der Prüfungen sowie den gemäß § 23 Abs. 1 den Prüferinnen und Prüfern auszahlenden Kostenersatz verursacht wird. Bestandteile dieser Kosten, die im Zuge der Prüfung mehrerer Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von deren Anzahl am selben Ort und am selben Tag einmalig anfallen, sind anteilig in Rechnung zu stellen.

(2) Eine angemessene Pauschalierung der Kosten gemäß Abs. 1 ist zulässig.

3. Hauptstück Prüferinnen und Prüfer

Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer

§ 19. (1) Die geistige und körperliche Eignung der Prüferinnen und Prüfer und deren Nachweis hat den Anforderungen gemäß § 24 Abs. 3 zu entsprechen.

(2) Die fachliche Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer ist getrennt nach Motorantrieb und Motor- und Segelantrieb zu erfassen und hat jeweils mindestens zu umfassen:

1. Für alle Fahrtbereiche für Yachten mit Motorantrieb seemännische Praxis im Ausmaß von mindestens 3 000 Seemeilen, davon als Schiffsführerin bzw. Schiffsführer mindestens 1 000 auf Motorjachten oder Segeljachten mit Antriebsmaschine, sowie der Besitz eines Befähigungsausweises für Motorjachten für den der Prüfung entsprechenden Fahrtbereich, zumindest jedoch für den Fahrtbereich 3;
2. für alle Fahrtbereiche für Yachten mit Motor- und Segelantrieb seemännische Praxis im Ausmaß von mindestens 5 000 Seemeilen, davon als Schiffsführerin bzw. Schiffsführer mindestens 2 000 auf Segeljachten mit Antriebsmaschine, sowie der Besitz eines Befähigungsausweises für Segeljachten für den der Prüfung entsprechenden Fahrtbereich, zumindest jedoch für den Fahrtbereich 3;
3. für die Fahrtbereiche 1 bis 3 der Besitz zumindest eines UKW-Betriebszeugnisses II (SRC), für den Fahrtbereich 4 der Besitz zumindest eines Allgemeinen Betriebszeugnisses II (LRC) gemäß Funker-Zeugnisgesetz 1998 – FZG, BGBl. I Nr. 26/1999 in der jeweils geltenden Fassung;
4. Kenntnis der geltenden rechtlichen Grundlagen sowie des Prüfungsmaterials in Zusammenhang mit dieser Verordnung und Internationalen Zertifikaten für das Führen von Yachten;
5. 30 Bordtage innerhalb der letzten fünf Jahre. Diese seemännische Praxis ist im Abstand von fünf Jahren jeweils neuerlich nachzuweisen. Die Prüfungstätigkeit begründet derartige Bordtage.

Bestellung

§ 20. (1) Vorbehaltlich zusätzlicher Anforderungen durch die Prüfungsorganisationen können Personen bei Erfüllung der Qualifikationen gemäß § 19 von Prüfungsorganisationen über Antrag zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Der Antrag hat den Mindestinhalt nach dem Muster gemäß **Anlage 5** aufzuweisen.

(2) Mit dem Antrag sind die für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 19 erforderlichen Nachweise vorzulegen. Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 und 2 ist wie folgt zu erbringen:

1. Der Nachweis über die seemännische Praxis ist durch ein Logbuch, eine von der Schiffsführerin bzw. dem Schiffsführer unterfertigte auszugsweise Abschrift des Logbuchs oder eine von der Schiffsführerin bzw. vom Schiffsführer unterfertigte Seemeilenbestätigung mit dem Mindestinhalt nach dem Muster gemäß **Anlage 9** zu führen.
2. Der Nachweis der seemännischen Praxis als Schiffsführerin bzw. Schiffsführer ist durch ein Logbuch oder eine Abschrift des Logbuches zu führen, die von der Schiffsführerin bzw. vom Schiffsführer unterfertigt zu sein hat. Logbuch und Abschrift haben in diesem Fall folgende Mindestinhalte aufzuweisen:
 - a. Zusammenfassende Angaben über die Fahrt, insbesondere den Zeitpunkt der Abfahrt und der Ankunft sowie Fahrtunterbrechungen;
 - b. Angaben zur Person und deren Funktion an Bord des den Nachweis Erbringenden.
 - c. Angaben über die Crew und deren Aufgaben;
 - d. gegebenenfalls Angaben über Unfälle oder Havarien unter genauer Beschreibung des Hergangs und aller Einzelheiten;
 - e. Angaben über sonstige wichtige Ereignisse und Maßnahmen.

(3) Die Bestellung gemäß Abs. 1 erfolgt ausschließlich im privaten Rechtsverhältnis. Die Bestellung durch mehrere Prüfungsorganisationen ist zulässig.

(4) Eine Bestellung gemäß Abs. 1 ist nach Maßgabe des wiederkehrenden Nachweises der seemännischen Praxis gemäß § 19 Abs. 2 Z 5 zu befristen.

(5) Mit Ablauf der Befristung der Gültigkeit des an die bestellende Prüfungsorganisation gemäß § 15 Abs. 1 SeeSchFG gerichteten Bescheides ruht die Bestellung gemäß Abs. 1. Wird ein hinsichtlich der Prüfungsorganisation und des Inhalts identer Bescheid neuerlich erteilt, gilt die Bestellung weiter, andernfalls sie im Geltungsbereich gemäß § 14 endet. Eine in diesen Zeitraum fallende Befristung gemäß Abs. 4 bleibt wirksam.

(6) Die der Bestellung gemäß Abs. 1 zugrunde liegenden Nachweise gemäß § 19 sind von der Prüfungsorganisation zumindest in Form einer Abschrift zu dokumentieren und für die Dauer von drei Jahren ab Ende der Gültigkeit der Bestellung aufzubewahren. Die Speicherung der Nachweise in digitaler Form (Scan) ist ausreichend. Die Aufbewahrung oder Speicherung von personenbezogenen Daten der

Prüferinnen und Prüfer erfolgt zu Zwecken der behördlichen Kontrolle gemäß § 15 Abs. 9 SeeSchFG für die Dauer von drei Jahren ab Ende der Gültigkeit der Bestellung.

(7) Die personenbezogenen Daten gemäß Abs. 6 dürfen nur nach Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung der Prüferinnen und Prüfer verarbeitet werden, nachdem diese Personen nachweislich über den Zweck der Verarbeitung informiert wurden. Wird die Einwilligung nicht erteilt, ist die Bestellung gemäß Abs. 1 im Geltungsbereich gemäß § 14 abzulehnen. Bereits verarbeitete personenbezogene Daten sind über Befragung der nicht bestellten Person an diese rückzuübermitteln oder zu vernichten bzw. zu löschen.

(8) Prüferinnen und Prüfern ist mit ihrer Bestellung durch die Prüfungsorganisation von dieser ein mit Name oder Nummer individualisierter Prüferstempel auszuhändigen; dieser ist nach Ablauf der Bestellung zurückzustellen.

(9) Für einen wahlweisen Prüfungsteil „Pyrotechnik“ können von Prüfungsorganisationen Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, die über einen für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2, Produktgruppe Seenot-Signalmittel, gültigen Pyrotechnik-Ausweis gemäß § 19 des Pyrotechnikgesetzes 2010 – PyroTG 2010, BGBl. I Nr. 131/2009 in der jeweils geltenden Fassung, verfügen.

Ausübung der Prüfungstätigkeit

§ 21. (1) Prüferinnen und Prüfer haben ihre Tätigkeit unabhängig und unbefangen auszuüben und die Kenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber objektiv zu beurteilen. Es ist Prüferinnen und Prüfern nicht gestattet, im Zusammenhang mit dem Prüfungsverhältnis Weisungen entgegenzunehmen.

(2) Haben Prüferinnen oder Prüfer den begründeten Verdacht ihrer Befangenheit gegenüber Bewerberinnen oder Bewerbern oder des Vorliegens sonstiger Gründe, welche die objektive Beurteilung der Kenntnisse von Bewerberinnen oder Bewerbern gefährden könnten, haben sie sich der Prüfungstätigkeit zu enthalten und darüber unverzüglich die zur Prüfung einteilende Prüfungsorganisation in Kenntnis zu setzen.

(3) Befangenheit ist insbesondere anzunehmen, wenn die Prüferin oder der Prüfer

1. in einem entlohnten arbeits- oder werkvertraglichen Verhältnis zur Bewerberin bzw. zum Bewerber steht;
2. in einem entlohnten arbeits- oder werkvertraglichen Verhältnis zu einer in die Ausbildung des Antragstellers involvierten Ausbildungsorganisation steht oder an der Ausbildung der Bewerberin bzw. des Bewerbers maßgeblich beteiligt war; als maßgeblich gelten jedenfalls eine Vortragstätigkeit bei der theoretischen Ausbildung und die Schiffsführung bei Ausbildungsfahrten (Ausbildungstörns) innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Termin der praktischen Prüfung;
3. zur Bewerberin oder zum Bewerber im Verhältnis eines bzw. einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
4. mit der Bewerberin oder dem Bewerber bis einschließlich zum dritten Grad in gerader oder Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
5. mit der Bewerberin oder dem Bewerber verehelicht ist oder war oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt oder lebte;
6. zur Bewerberin oder zum Bewerber im Verhältnis von Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekindern steht;
7. Eigentümerin bzw. Eigentümer, sonst Verfügungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigter oder Schiffsführerin bzw. Schiffsführer der für die Prüfung verwendeten Jacht ist.

(4) Die Prüferin bzw. der Prüfer ist verpflichtet, das allfällige Vorliegen einer Befangenheit vor Abnahme der Prüfung zu prüfen. Durch Unterfertigung des Prüfungsberichtes gemäß **Anlage 6** erklärt die Prüferin bzw. der Prüfer ihre bzw. seine Unbefangenheit an Eides statt. Die Prüferin bzw. der Prüfer ist nicht verpflichtet, die Ablehnung einer Prüfungstätigkeit wegen gegebener oder angenommener Befangenheit gegenüber anderen Personen, insbesondere der Bewerberin bzw. dem Bewerber oder der zur Prüfung einteilenden Prüfungsorganisation gegenüber, zu begründen.

(5) Erkennen Prüfungsorganisationen Verstöße der von ihnen gemäß § 20 Abs. 1 bestellten Prüferinnen oder Prüfer gegen Bestimmungen gemäß Abs. 1 bis 3, haben sie die Bestellung zu widerrufen, widrigenfalls als erwiesen zu gelten hat, dass die administrative Infrastruktur der Organisation gemäß § 15 Abs. 2 Z 3 SeeSchFG, insbesondere hinsichtlich des Kenntnisstands gemäß § 16, im Geltungsbereich gemäß § 14 nicht ausreicht. Dies gilt auch, wenn die Prüfungsorganisation derartige Verstöße offenbar hätte erkennen können.

Prüfungsbericht

§ 22. (1) Prüferinnen und Prüfer haben die wesentlichen Angaben des ihnen vorzulegenden Identitätsnachweises sowie der Prüfungszulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die an diese gerichteten Prüfungsfragen und Aufgabenstellungen, die erhaltenen Prüfungsantworten und Aufgabenlösungen sowie das Prüfungsergebnis, welches mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu vermerken ist, als Prüfungsbericht mit Mindestinhalt nach dem Muster gemäß **Anlage 6** nachvollziehbar in Schriftform festzuhalten. Der Prüfungsbericht ist von der Prüferin bzw. vom Prüfer unter Hinzufügung eines Abdrucks des Prüferstempels (§ 20 Abs. 8) zu unterfertigen.

(2) Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswahl ihrer Prüfungsfragen und Aufgabenstellungen den Lernzielkatalog gemäß **Anlage 7** anzuwenden, die Anforderungen gemäß **Anlagen 10 und 11** zu erfüllen sowie die Prüfungsprotokolle mit Mindestinhalt nach dem Muster gemäß **Anlage 12** zu verwenden. Diesen nicht zuordenbare, für die Bewerberin bzw. den Bewerber bei voraussetzender Kenntnis des Lernzielkatalogs überraschende Prüfungsfragen und Aufgabenstellungen sind zu vermeiden.

(3) Der Prüfungsbericht einschließlich Beilagen ist im Original der die Prüferin bzw. den Prüfer einteilenden Prüfungsorganisation und von dieser zumindest der Prüfungsbericht über die theoretische Prüfung, jedoch ohne Beilagen, der Bewerberin bzw. dem Bewerber über deren bzw. dessen Anforderung abschriftlich auszufolgen.

(4) Über die bestandene Prüfung für den wahlweisen Prüfungsteil „Pyrotechnik“ ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer eine Bestätigung nach dem Muster gemäß **Anlage 14** auszustellen. Diese dient ausschließlich zur Vorlage bei der zuständigen Behörde zur Glaubhaftmachung ausreichender Fachkenntnisse für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2, eingeschränkt auf die Produktgruppe „Seenot-Signalmittel“, gemäß § 17 Abs. 3 Z 3 PyroTG 2010.

Kostensatz

§ 23. (1) Prüferinnen und Prüfer haben gegenüber der sie einteilenden Prüfungsorganisation zivilrechtlich Anspruch auf Ersatz der Kosten ihres durch die Prüfungstätigkeit verursachten Aufwands.

(2) Die gewerbsmäßige Ausübung einer Prüfungstätigkeit im Rahmen des Geltungsbereiches gemäß § 14 ist nicht zulässig.

4. Hauptstück

Prüfungszulassung und Erweiterung des Berechtigungsumfanges

Anforderungen an Bewerberinnen und Bewerber

§ 24. (1) Bewerberinnen und Bewerber um ein Internationales Zertifikat für die Führung von Jachten müssen spätestens zum Zeitpunkt der Ablegung der praktischen Prüfung

1. das 18. Lebensjahr, für ein Internationales Zertifikat für den Fahrtbereich 1 das 16. Lebensjahr, vollendet haben;
2. geistig und körperlich zur Führung einer Jacht geeignet sein;
3. seemännische Praxis aufweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Ablegung der theoretischen Prüfung der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Die geistige und körperliche Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Sie hat jener zum Lenken eines Kraftfahrzeugs der Klasse B gemäß § 2 des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe zu entsprechen, dass darüber hinaus ein ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen nachgewiesen sein muss.

(4) Von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ein im Inland zu Recht bestehendes Befähigungszeugnis für die selbstständige Führung von Trieb-, Kraft- oder Luftfahrzeugen oder ein Kapitäns- oder Schiffsführerpatent für österreichische Binnengewässer vorlegt. Ist für ein solches der Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens nicht erforderlich, ist dieser gesondert zu erbringen.

(5) Die seemännische Praxis ist mittels Dokumenten gemäß § 20 Abs. 2 wie folgt nachzuweisen:

1. Für den Fahrtbereich 1 zur Führung einer Jacht mit Motorantrieb oder mit Motor- und Segelantrieb durch 50 Seemeilen und eine Nachtansteuerung;
2. für den Fahrtbereich 2

- a) zur Führung einer Jacht mit Motorantrieb durch 300 Seemeilen, darunter drei Nachtfahrten und drei Nachtansteuerungen;
- b) zur Führung einer Jacht mit Motor- und Segelantrieb durch 500 Seemeilen, darunter drei Nachtfahrten und drei Nachtansteuerungen;
- 3. für den Fahrtbereich 3 durch Vorlage des Befähigungsnachweises für den Fahrtbereich 2 der jeweiligen Antriebsart und
 - a) zur Führung einer Jacht mit Motorantrieb durch 1 000 Seemeilen, darunter fünf Nachtfahrten und fünf Nachtansteuerungen und davon mindestens 250 Seemeilen als Schiffsführerin bzw. Schiffsführer;
 - b) zur Führung einer Jacht mit Motor- und Segelantrieb durch 1 500 Seemeilen, darunter fünf Nachtfahrten und fünf Nachtansteuerungen und davon mindestens 500 Seemeilen als Schiffsführerin bzw. Schiffsführer;
- 4. für den Fahrtbereich 4 durch Vorlage des Befähigungsnachweises für den Fahrtbereich 3 der jeweiligen Antriebsart und
 - a) zur Führung einer Jacht mit Motorantrieb durch 2 500 Seemeilen, darunter fünf Nachtfahrten und fünf Nachtansteuerungen und davon mindestens 750 Seemeilen als Schiffsführerin bzw. Schiffsführer;
 - b) zur Führung einer Jacht mit Motor- und Segelantrieb durch 3 500 Seemeilen, darunter fünf Nachtfahrten und fünf Nachtansteuerungen und davon mindestens 1 000 Seemeilen als Schiffsführerin bzw. Schiffsführer.

Als Befähigungsnachweise im Sinne der Z 3 und 4 gelten auch Befähigungsnachweise, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach bisherigen Rechtsvorschriften ausgestellt wurden.

- (6) Der Nachweis der seemännischen Praxis gemäß Abs. 5 ist zu erbringen:
- 1. für Jachten mit Motorantrieb auf Motorjachten oder auf Segeljachten mit Antriebsmaschine;
 - 2. für Jachten mit Motor- und Segelantrieb auf Motor- oder auf Segeljachten, davon auf Segeljachten mit Antriebsmaschine
 - a) für den Fahrtbereich 1 mindestens 50 Seemeilen,
 - b) für den Fahrtbereich 2 mindestens 200 Seemeilen,
 - c) für den Fahrtbereich 3 mindestens 500 Seemeilen, davon mindestens 250 Seemeilen als Schiffsführerin bzw. Schiffsführer,
 - d) für den Fahrtbereich 4 mindestens 1 000 Seemeilen, davon mindestens 250 Seemeilen als Schiffsführerin bzw. Schiffsführer;

Die in lit. b), c) und d) angeführten 200, 500 bzw. 1 000 Praxis-Seemeilen dürfen auch auf Segeljachten ohne Antriebsmaschine absolviert, diesfalls jedoch nicht überschritten werden.

Erweiterung des Berechtigungsumfanges

§ 25. (1) Für die Erweiterung des Berechtigungsumfanges von Motorantrieb auf Motor- und Segelantrieb sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 1. Erfolgreiche Ablegung des Teiles „Modul Segelantrieb“ der theoretischen Prüfung des jeweiligen Fahrtbereichs (**Anlage 7**),
- 2. erfolgreiche Ablegung der Teile „Segelantrieb“ der praktischen Prüfung des jeweiligen Fahrtbereichs (**Anlage 12**) und
- 3. Nachweis über die seemännische Praxis für den jeweiligen Fahrtbereich auf Segeljachten mit Antriebsmaschine im gemäß § 24 Abs. 6 Z 2 festgelegten Ausmaß.

(2) Der Berechtigungsumfang von Befähigungsausweisen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach bisherigen Rechtsvorschriften ausgestellt wurden und nur zur Führung einer Jacht mit Motorantrieb berechtigen, kann bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 auf Motor- und Segelantrieb nach dieser Verordnung erweitert werden.

(3) Der Berechtigungsumfang von Befähigungsausweisen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach bisherigen Rechtsvorschriften ausgestellt wurden und nur zur Führung einer Jacht mit Segelantrieb berechtigen, kann bei Erfüllung folgender Voraussetzungen auf Motor- und Segelantrieb nach dieser Verordnung erweitert werden:

- 1. Erfolgreiche Ablegung der theoretischen Prüfung des Teiles „Modul Motorantrieb“ im Umfang von 8 Fragen aus Spalte „FB 1“ für eine Berechtigung für den Fahrtbereich 1,
- 2. erfolgreiche Ablegung der theoretischen Prüfung des Teiles „Modul Motorantrieb“ im Umfang von 12 Fragen aus Spalte „FB 2“ für eine Berechtigung für die Fahrtbereiche 2, 3 oder 4.

Antrag

§ 26. (1) Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, andere Personen mit Hauptwohnsitz im Inland, können die Zulassung zur Prüfung bei einer Prüfungsorganisation mit Mindestinhalt nach dem Muster gemäß **Anlage 8** unter Beilage der Nachweise der seemännischen Praxis gemäß § 24 Abs. 5 und 6 beantragen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung gemäß Abs. 1 erfolgt ausschließlich im privaten Rechtsverhältnis.

(3) Die getrennte Beantragung von theoretischer und praktischer Prüfung, auch bei verschiedenen Prüfungsorganisationen, ist zulässig. Vorbehaltlich der Bestimmung des § 30 Abs. 2 haben Prüfungsorganisationen, bei denen nur die praktische Prüfung beantragt wird, die bei einer anderen Prüfungsorganisation, die über einen gültigen Feststellungsbescheid gemäß § 15 Abs. 1 SeeSchFG verfügt, nach Maßgabe dieser Verordnung mit „bestanden“ beurteilte theoretische Prüfung anzuerkennen. Der Prüfungsbericht ist vom Prüfungswerber vorzulegen.

(4) Die Nachweise gemäß § 24 sind von der Prüfungsorganisation zumindest in Form einer Abschrift zu dokumentieren und für die Dauer von mindestens drei Jahren aufzubewahren. Die Speicherung der Nachweise in digitaler Form (Scan) ist ausreichend.

(5) Die personenbezogenen Daten gemäß Abs. 4 dürfen nur nach Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung der Inhaberinnen bzw. des Inhabers eines Internationalen Zertifikates für die Führung von Jachten verarbeitet werden, nachdem diese Personen nachweislich über den Zweck der Verarbeitung informiert wurden. Wird die Einwilligung nicht erteilt, ist die Zulassung zu einer Prüfung gemäß Abs. 2 im Geltungsbereich gemäß § 14 abzulehnen. Bereits verarbeitete personenbezogene Daten sind über Befragung der antragstellenden Person an diese rückzuübermitteln oder zu vernichten bzw. zu löschen.

Zulassungsverfahren

§ 27. Nach Einlangen des Antrages hat die Prüfungsorganisation das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 24 zu überprüfen. Die Nachweise müssen spätestens zum Zeitpunkt der praktischen Prüfung vorliegen. Lässt die Prüfungsorganisation die Bewerberin bzw. den Bewerber zur Prüfung zu, hat sie ihr bzw. ihm die Prüferinnen und Prüfer sowie den Prüfungstermin und Prüfungsort bekanntzugeben. Prüferinnen und Prüfer sind entsprechend zu informieren. Die Überprüfung der Vollständigkeit der seemännischen Praxis kann durch den Prüfer unmittelbar vor der Prüfung erfolgen.

5. Hauptstück

Organisation der Prüfung

Betreuung der Prüfungstermine

§ 28. Die Prüfungsorganisation hat den Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung stehende Prüferinnen und Prüfer zuzuteilen und für die Voraussetzungen für die Abwicklung der Prüfungen zu sorgen.

Theoretische Prüfung

§ 29. Die theoretische Prüfung im Geltungsbereich gemäß § 14 hat den Anforderungen gemäß **Anlage 10** zu entsprechen.

Praktische Prüfung

§ 30. (1) Die praktische Prüfung im Geltungsbereich gemäß § 14 hat den Anforderungen gemäß **Anlage 11**, das Protokoll den Mindestinhalt nach dem Muster gemäß **Anlage 12** zu enthalten.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird die praktische Prüfung für die Erlangung eines Internationalen Zertifikates für den Fahrtbereich 3 durch die seemännische Praxis gemäß § 24 Abs. 5 Z 3 ersetzt.

(3) Die praktische Prüfung darf erst abgenommen werden, wenn die theoretische Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Zwischen der theoretischen Prüfung und der praktischen Prüfung bzw. dem Nachweis der seemännischen Praxis für die Erlangung eines Internationalen Zertifikates für den Fahrtbereich 3 (Abs. 2) dürfen nicht mehr als drei Jahre liegen. Nach Ablauf dieser Frist ist die theoretische Prüfung zu wiederholen.

(4) Wird die theoretische Prüfung für den Fahrtbereich 3 vor der praktischen Prüfung für den Fahrtbereich 2 abgelegt, muss der Nachweis der seemännischen Praxis als Ersatz für die praktische Prüfung für den Fahrtbereich 3 binnen drei Jahren nach erfolgreich absolvierter praktischer Prüfung für den Fahrtbereich 2 erfolgen.

Entgegennahme der Prüfungsberichte

§ 31. (1) Die Prüfungsorganisationen haben die in § 22 vorgeschriebenen Prüfungsberichte samt Beilagen von den von ihnen eingeteilten Prüferinnen und Prüfern entgegenzunehmen und hinsichtlich ihrer Vollständigkeit, Vollzähligkeit und Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung zu prüfen.

(2) Die Prüfungsunterlagen gemäß Abs. 1 sind zumindest in Form einer Abschrift zu dokumentieren und für die Dauer von mindestens drei Jahren ab dem Zeitpunkt der absolvierten Praxisprüfung oder dem Ablauf der Dreijahresfrist für das Absolvieren der Praxisprüfung aufzubewahren. Die Speicherung der Nachweise in digitaler Form (Scan) ist ausreichend.

6. Hauptstück

Private Befähigungsausweise

Befähigungsausweise zur Erlangung Internationaler Zertifikate

§ 32. (1) Prüfungsorganisationen haben private Befähigungsausweise für die selbstständige Führung von Jachten auf See im Geltungsbereich gemäß § 14 mit Mindestinhalt nach dem Muster gemäß **Anlage 13** auszustellen.

(2) Prüfungsorganisationen haben Befähigungsausweise gemäß Abs. 1 vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß § 26 Abs. 3 ausschließlich auf der Grundlage von Prüfungen, die von den von ihnen gemäß § 20 bestellten und gemäß § 28 zugeteilten Prüferinnen und Prüfern durchgeführt wurden, auszustellen.

(3) Insbesondere sind Befähigungsausweise gemäß Abs. 1, die auf Grundlage von Befähigungsausweisen, die nach der Rechtsordnung eines anderen Staates von diesem oder einer von diesem dazu ermächtigten Person ausgestellt wurden, im Geltungsbereich gemäß § 14 nicht verwendbar. Für Prüfungsorganisationen, die Befähigungsausweise gemäß Abs. 1 auf Grundlage von Befähigungsausweisen, die nach der Rechtsordnung eines anderen Staates von diesem oder einer von diesem dazu ermächtigten Person ausgestellt wurden, ausstellen, die Ausstellung anbieten oder bewerben, hat als erwiesen zu gelten, dass die administrative Infrastruktur der Organisation gemäß § 15 Abs. 2 Z 3 SeeSchFG, insbesondere hinsichtlich des Kenntnisstands gemäß § 16, im Geltungsbereich gemäß § 14 nicht ausreicht.

(4) Können von Prüfungsorganisationen ausgestellte private Befähigungsausweise in ihrer Ausgestaltung und aufgrund verwendeter Begriffe zu einer Verwechslung mit dem Internationalen Zertifikat für die Führung von Jachten gemäß **Anlage 4** führen und werden diese Befähigungsausweise trotz eines seitens der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie an die betreffende Prüfungsorganisation gerichteten, mit Begründung versehenen Hinweises, dass diese Ausweise die angeführte Verwechslungsgefahr in sich bergen, weiterhin ausgestellt, hat als erwiesen zu gelten, dass die administrative Infrastruktur der Organisation gemäß § 15 Abs. 2 Z 3 SeeSchFG, insbesondere hinsichtlich des Kenntnisstands gemäß § 16, im Geltungsbereich gemäß § 14 nicht ausreicht. Verwechslungsgefahr ist insbesondere bei Verwendung der Begriffe „Internationales Zertifikat“, „international certificate“, „certificat international“, „IC“ und „ICC“, bei der Zitierung von Resolutionen der UNECE sowie bei der Verwendung offizieller Bezeichnungen oder Symbole der Republik Österreich im Sinne des Wappengesetzes, BGBl. Nr. 159/1984 in der jeweils geltenden Fassung, sofern keine Bewilligung der zuständigen Behörde vorliegt, als gegeben anzunehmen.

(5) Sollte nach Ausstellung eines mit einem Vermerk gemäß § 15 Abs. 5 SeeSchFG versehenen privaten Befähigungsausweises nachweislich hervorkommen, dass Voraussetzungen gemäß § 24 nicht gegeben waren, hat die Prüfungsorganisation die via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H. darüber sowie gegebenenfalls über das rechtskräftige Urteil eines diesbezüglichen zivilen Rechtsstreits mit Inhaberinnen oder Inhabern dieser Befähigungsausweise in Kenntnis zu setzen. Die via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H. hat im Internet auf ihrer Webseite die Nummern betroffener Internationaler Zertifikate mit der Anmerkung bekanntzugeben, dass diese Internationalen Zertifikate für die Führung von Jachten nach Ansicht der betreffenden Prüfungsorganisation rechtsgrundlos ausgestellt sind, und darüber die Inhaberinnen bzw. Inhaber zu benachrichtigen. Stellen diese die betreffenden Zertifikate zurück, ist deren Nummer von dieser Webseite zu entfernen. Dies gilt auch bei rechtskräftigen zivilgerichtlichen Urteilen zu Gunsten der Inhaberinnen und Inhaber.

(6) Werden im Zuge einer behördlichen Einsicht gemäß § 15 Abs. 9 SeeSchFG gemäß Abs. 5 nicht erfüllte Voraussetzungen festgestellt und hätte die Prüfungsorganisation dies offenbar erkennen können, hat als erwiesen zu gelten, dass die administrative Infrastruktur der Organisation gemäß § 15 Abs. 2 Z 3 SeeSchFG, insbesondere hinsichtlich des Kenntnisstands gemäß § 16, im Geltungsbereich gemäß § 14 nicht ausreicht.

Anwendung zusätzlicher Bestimmungen und Anforderungen

§ 33. (1) Über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehende, von den Prüfungsorganisationen erlassene, an Bewerberinnen und Bewerber sowie Prüferinnen und Prüfer gerichtete zusätzliche Bestimmungen und Anforderungen im Geltungsbereich gemäß § 14 dürfen in keinem Widerspruch zu dieser Verordnung stehen.

(2) Wird eine zusätzliche Bestimmung oder Anforderung gemäß Abs. 1 im Geltungsbereich gemäß § 14 trotz eines seitens der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie an die betreffende Prüfungsorganisation gerichteten, mit Begründung versehenen Hinweises, dass die zusätzliche Bestimmung oder Anforderung im Widerspruch zu dieser Verordnung steht, im Geltungsbereich gemäß § 14 weiterhin angewendet, hat als erwiesen zu gelten, dass die administrative Infrastruktur der Organisation gemäß § 15 Abs. 2 Z 3 SeeSchFG, insbesondere hinsichtlich des Kenntnisstands gemäß § 16, im Geltungsbereich gemäß § 14 nicht ausreicht.

7. Hauptstück

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 34. (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gemäß § 15 Abs. 1 SeeSchFG über einen gültigen Feststellungs- und Genehmigungsbescheid verfügenden Prüfungsorganisationen können wahlweise an Stelle dieser Verordnung im Rahmen ihres Geltungsbereiches gemäß § 14 die Jachtführung-Prüfungsordnung – JachtPrO, BGBl. II Nr.170/2015 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 90/2018, bis einschließlich 31. Dezember 2020 anwenden. Danach haben die Prüfungsorganisationen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4 und des § 33 Abs. 1 ausschließlich diese Verordnung anzuwenden.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf Grund früherer Rechtsvorschriften bestellten Prüferinnen und Prüfer gelten vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Verfügungen der Prüfungsorganisationen bis zum Ablauf bestehender Befristungen, längstens bis zum Ablauf der Befristung gemäß § 15 Abs. 1 SeeSchFG, als gemäß § 20 bestellt.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der JachtPrO bereits vorliegenden Nachweise der seemännischen Praxis gelten als Nachweise gemäß § 24.

(4) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht abgeschlossenen Prüfungen nach JachtPrO gilt:

1. Vollständig abgelegte theoretische Prüfungen für Motorjachten nach JachtPrO gelten als nach den Bestimmungen dieser Verordnung für Jachten mit Motorantrieb abgelegt;
2. vollständig abgelegte theoretische Prüfungen für Segeljachten nach JachtPrO gelten nach erfolgreicher Ablegung einer Prüfung über die in § 25 Abs. 3 angeführten Prüfungsteile als nach den Bestimmungen dieser Verordnung für Jachten mit Motor- und Segelantrieb abgelegt;
3. nicht vollständig abgelegte theoretische Prüfungen nach JachtPrO sind bis spätestens 31. Dezember 2020 gemäß § 25 JachtPrO abzuschließen;
4. noch ausstehende praktische Prüfungen können bis längstens 31. Dezember 2020 nach JachtPrO abgenommen werden.

Vermerke auf privaten Befähigungsausweisen

§ 35. Unbeschadet der Bestimmungen des § 34 haben Prüfungsorganisationen ab Inkrafttreten dieser Verordnung auf privaten Befähigungsausweisen im Geltungsbereich gemäß § 14 in Entsprechung des § 15 Abs. 5 SeeSchFG den Vermerk mit dem Mindestinhalt anzubringen, dass die JachtVO eingehalten wurde.

5. Teil

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Außerkräftreten

§ 36. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Jachtzulassungsverordnung – JachtZulVO, BGBl. Nr. 502/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 32/2019, die Jachtführungs-Prüfungsordnung – JachtPrO, BGBl. II Nr. 170/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 90/2018, sowie Teil N der Seeschiffahrts-Verordnung – SeeSchFVO, BGBl. Nr. 189/1981, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 32/2019, außer Kraft.

Anlage 1
zu § 5 Abs. 1

(Anm.: Anlage 1 als PDF dokumentiert)

Anlage 1
zu § 5 Abs. 1

REPUBLIK ÖSTERREICH
REPUBLIC OF AUSTRIA

MESSBRIEF
TONNAGE CERTIFICATE

FÜR EINE JACHT
FOR A YACHT

Ausgestellt gemäß der Jachtverordnung – JachtVO, BGBl. II Nr. 205/2020, durch:
Issued in accordance with the Yacht Decree, BGBl. II Nr. 205/2020, by:

Nummer des Bootskörpers: Hull Identification Number:	Registerhafen: Wien Port of Registry: Vienna
<input type="checkbox"/> Motorjacht Motoryacht <input type="checkbox"/> Segeljacht Sailing Yacht	Typenbezeichnung: Type:
Baustoff: Material:	Bauwerft: Builder:
Auslegungskategorie: Design Category:	Ort und Jahr des Baues: Place and Year of Construction:
Länge über alles [m]: Length over all [m]:	Antriebsleistung [kW]: Total Rated Power [kW]:
Breite [m]: Breadth [m]:	Hersteller der Hauptmaschine(n): Manufacturer of Main Engine(s):
Tiefgang [m]: Draught [m]:	Motornummer(n): Engine No(s):
Fahrtbereich: Area of Operation:	<input type="checkbox"/> 1 – Tages- und Wattfahrt (sheltered waters) <input type="checkbox"/> 2 – Küstenfahrt (inshore) <input type="checkbox"/> 3 – küstennahe Fahrt (offshore) <input type="checkbox"/> 4 – weltweite Fahrt (ocean)
Zulässige Personenzahl an Bord: Maximum Permissible Number of Persons Aboard:	
Bruttoreaumzahl: Gross Tonnage:	Nettoreumzahl: Net Tonnage:
Ausgestellt in: Issued at:	Unterschrift: Signature:
Datum: Date:	

Anlage 2
zu § 5 Abs. 1

Vermessungsgrößen

(Anm.: Anlage 2 als PDF dokumentiert)

Anlage 2
zu § 5 Abs. 1

Vermessungsgrößen

Die Bruttoreaumzahl, die Nettoreaumzahl und der Bruttoreumgehalt sind nach folgenden Formeln zu errechnen:

Bruttoreumzahl (BRZ) = $0,24 (0,55 L B H + \text{Inhalt der Aufbauten})$

Nettoreumzahl (NRZ) = $0,6 \text{ BRZ}$

Bruttoreumgehalt = $0,55 L B H + \text{Inhalt der Aufbauten in Kubikmeter [m}^3\text{]}$

Dabei gilt:

L = Länge in Meter [m], dh. Länge am Oberdeck von Vorderkante Vorsteven bis Hinterkante Spiegel;

B = Größte Breite in Meter auf Außenkante Außenhaut, an der breitesten Stelle, ohne Scheuerleisten;

H = Rumpftiefe in Meter [m] auf der Hälfte der Länge L, von Oberkante Kiel bis zur Unterkante Oberdeck einschließlich Bucht auf Mitte Rumpf.

Als Tiefgang gilt der maximale Gesamttiefgang in Meter [m].

Als Antriebsleistung gilt die Gesamtleistung der Antriebsmaschinen in Kilowatt [kW], bei Außenbordmotoren die Gesamtleistung an den Propellerwellen in Kilowatt [kW].

Als „Länge über alles“ gilt die größte Länge des Fahrzeugs in Meter [m] einschließlich aller festen Anbauten wie Teile von Ruder- und Antriebsanlagen, Bugspriet und ähnliches.

	Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2020-05-08T10:48:50+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Anlage 3
zu § 5 Abs. 1

AUSRÜSTUNGSLISTE

(Anm.: Anlage 3 als PDF dokumentiert)

Anlage 3
zu § 5 Abs. 1

AUSRÜSTUNGLISTE
EQUIPMENT LIST

für die Jacht
for the yacht

.....
(Name der Jacht)
(name of the yacht)

für die Watt- oder Tagesfahrt (Fahrbereich 1)
for coastal waters not exceeding 3 miles (navigation zone 1)

Punkte 1 bis 13
points 1 to 13

1. ein Anker, eine Ankerkette (Vorlaufkette) und eine Ankerleine;
die Masse des Ankers (kg) hat mindestens 1,5 L, die Länge der Ankerkette (m) mindestens L/2 und die Länge der Ankerleine (m) mindestens 4 L zu betragen;
eine Befestigungsmöglichkeit auf einem entsprechend festen Punkt (Klampe, Poller) auf dem Vorschiff; ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken;
an anchor, an anchor rode - chain/rope combination;
the mass of the anchor (kg) shall be at least 1.5 L, the length of the anchor chain (m) at least L / 2 and the length of the anchor line (m) at least 4 L;
a possibility of attachment to a correspondingly fixed point (cleat, bollard) on the foredeck; sufficient mooring lines, fenders and a boat hook;
2. bei Jachten mit Pantry oder mit Innenbordmotoren: ein vom Deck leicht zugänglicher Handfeuerlöscher entsprechend EN 3:1996 für die Brandklassen A, B und C mit einer Mindestfüllmenge von 2 kg;
for yachts with galley or inboard engines: a handheld fire extinguisher easily accessible from the deck, in accordance with EN 3: 1996 for fire classification A, B and C with a minimum capacity of 2 kg;
3. eine Rettungsweste mindestens entsprechend EN ISO 12402 Teil 2 oder 3 mit Signalpfeife für jede an Bord befindliche Person;
one life vest at least equivalent to EN ISO 12402 part 2 or 3, equipped with emergency whistle, for each person on board;
4. ein Rettungsring (entsprechend EN 14144:2003 oder entsprechend SOLAS Regulation 7.1.) oder ein Rettungskragen hufeisenförmig mit Leine oder eine Life-Sling oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel verwendet werden;
a lifebuoy (in accordance with EN 14144:2003 or SOLAS Regulation 7.1.). Instead of a lifebuoy a u-shaped life-saving collar with a rope, a life sling or any equivalent individual life-saving equipment may be used;
5. eine Erste Hilfe-Ausrüstung (Bordapotheke);
first aid equipment;
6. Navigationsmittel (berichtigte Seekarten, Dreieck);
navigation aids (updated nautical chart, protractor triangle);
7. ein Handkompass, der zum Peilen geeignet ist;
a hand bearing compass;

8. ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten;
a radio receiver to listen to local weather messages;
9. ein Handlot oder ein Echolot;
a hand lead or a sonar;
10. ein Fernglas;
binoculars;
11. eine wasserdichte Signallampe;
a watertight signal lamp;
12. ein Signalthorn;
a signal horn;
13. Werkzeug für kleinere Reparaturen;
tools for minor repairs.

AUSRÜSTUNGSLISTE
EQUIPMENT LIST

für die Jacht
for the yacht

.....
(Name der Jacht)
(name of the yacht)

für die Küstenfahrt (Fahrtsbereich 2)
for coastal waters not exceeding 20 miles (navigation zone 2)

Punkte 1 bis 24
points 1 to 24

1. ein Anker mit hoher Haltekraft mit Ankerkette oder mit Vorlaufkette und Ankerleine oder -gurt; bei Jachten über 10 m Länge: zwei Anker, von denen der schwerste ein Anker mit hoher Haltekraft sein muss;
die Masse des Ankers mit hoher Haltekraft hat mindestens 7 kg + BRZ zu betragen; die Länge der Ankerketten und -leinen hat mindestens 5 L zu betragen; Die Bruchlast [KN] des Ankergeschirrs hat zumindest 0,35 Ankermasse zu betragen dabei darf die Bruchlast des schwächsten Teiles im Laststrang 80% Bruchlast der Festpunkte nicht überschreiten;
an anchor with high holding power (Hhp anchor) with anchor chain or length of chain shackled to the anchor, with rope added to the other end of the chain;
for yachts longer than 10m: two anchors, the heavier one shall be a Hhp anchor;
the mass of the anchor with high holding power shall be at least 7 kg + GT;
the anchor chain and rope shall be at least 5 L in length; The breaking load [KN] of the anchor harness shall be at least 0.35 anchor mass. The breaking load of the weakest part in the load string should not exceed 80% breaking strength of the strong points;
2. ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken; die Gesamtlänge der Festmacherleinen hat mindestens 5 L zu betragen;
sufficient number of mooring lines, fenders and one gaff hook; the total length of the mooring line shall be at least 5 L;
3. die Installation von Flüssiggasanlagen muss geprüft sein; die Prüfbescheinigung muss an Bord mitgeführt werden;
the liquified gas installation shall be tested; the test certificate shall be carried on board;
4. zwei Handfeuerlöscher entsprechend EN 3:1996 mit einer Mindestfüllmenge von je 2 kg, die an geeigneten Stellen leicht zugänglich und getrennt voneinander angebracht sind, einer von außen zugänglich; mindestens einer für die Brandklassen A, B und C geeignet;
bei Jachten über 20 m Länge: eine von außen auslösbare Feuerlöschanlage;
two portable fire extinguishers in accordance with EN 3:1996 and a minimum capacity of 2 kg each that are affixed separately at easily accessible positions; one shall be accessible from outside; at least one shall be suitable for Class A, B and C fires;
for yachts longer than 20 m: a fire-extinguishing system capable of being activated from outside;
5. eine Rettungsweste mindestens entsprechend EN ISO 12402 Teil 2 oder 3 mit Signalpfeife, Reflexstreifen und Bergeschlaufe für jede an Bord befindliche Person;
one life west at least equivalent to EN ISO 12402 part 2 or 3, equipped with emergency whistle, reflective stripes and rescue sling for each person on board;

6. bei Yachten mit bis zu 10 m Länge: mindestens ein Rettungsring;
bei Yachten über 10 m, jedoch weniger als 20 m Länge: mindestens zwei Rettungsringe;
bei Yachten über 20 m Länge: mindestens drei Rettungsringe;
ein Rettungsring muss mit wasserdichtem Signallicht, Signalpfeife und 20 m langer Leine ausgestattet sein;
Rettungsringe müssen entweder der EN 14144:2003 oder SOLAS (Kapitel III Regel 7.1) entsprechen; anstelle eines Rettungsringes darf auch ein hufeisenförmiger Rettungskragen mit Leine, eine Life-Sling oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel verwendet werden;
for yachts up to 10 m in length: at least one lifebuoy
for yachts longer than 10 m, but less than 20 m: at least two lifebuoys
for yachts longer than 20 m: at least three lifebuoys; one lifebuoy shall be equipped with a watertight signal light, an emergency whistle and a rope with a length of 20 m;
lifebuoys shall either be in accordance with EN 14144:2003 or SOLAS (Chapter III, Regulation 7.1.). Instead of a lifebuoy a u-shaped life-saving collar with a rope, a life sling or any equivalent individual life-saving equipment may be used;
7. eine mindestens 16 m lange schwimmfähige Wurfleine in der Nähe des Steuerstandes;
a buoyant heaving line with a minimum length of 16 m near the wheelhouse;
8. ein Sicherheitsgurt für jede Person, die an Deck eingesetzt wird;
a safety belt for each person deployed on deck;
9. eine Erste Hilfe-Ausrüstung gemäß ÖNORM V 5101 „Erste Hilfe-Verbandzeug für mehrspurige Kraftfahrzeuge - Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung“;
first aid equipment according to ÖNORM V 5101 „First aid equipment for multi-track motor vehicles - requirements, tests“;
10. ein fest montierter beleuchtbarer kompensierter Steuerkompass mit Deviationstabelle und ein zweiter Kompass, der zum Peilen geeignet ist;
a fixed illuminable compensated steering compass with a deviation table and a second compass that is suitable for taking a bearing;
11. Navigationsmittel (Kartendreiecke, Kartenzirkel, berichtigte Seekarten, Seehandbücher);
navigation aids (protractor triangle, chart divider, updated nautical chart, sailing directions);
12. ein Log oder ein Speedometer;
a log or a speedometer;
13. ein Handlot oder ein Echolot;
a hand lead or a sonar;
14. ein Fernglas;
binoculars;
15. eine Borduhr, ein Barometer und ein Thermometer;
a board clock, a barometer and a thermometer;
16. ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten oder ein NAVTEX-Empfänger;
a radio apparatus for listening to regional weather forecasts or a NAVTEX-receiver;
17. ein UKW-Sprechfunkgerät mit DSC-Controller;
a VHF-radio telephony apparatus with DSC-Controller;
18. eine wasserdichte Signallampe;
a water tight signal lamp;
19. ein Signalthorn;
a signal horn;
20. Notsignale: 4 rote Fallschirmsignale, 4 rote Handfackeln, 4 weiße Handfackel, 1 Signalgeber oder Signalpistole, jeweils mit Signalmunition;
alarm signals: 4 red parachute signals, 4 red hand flares, 4 white hand flares, 1 signaller or a signal pistol, each with signal ammunition;
21. eine EPIRB (406 MHz);
an EPIRB (406 MHz);

22. ein so hoch wie möglich angebrachter Radarreflektor oder Radartransponder;
a radar reflector or radar transponder, affixed as high as possible:
23. ein Abdruck des Übereinkommens von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See samt Anlagen, BGBl. Nr. 529/1977 (Seestraßenordnung - COLREG);
a copy of the Convention on the international regulations for preventing collisions at sea and its annexes, federal law gazette No. 529/1977 (COLREG);
24. genügend Werkzeug zur Freilegung eines Lecks sowie Material zum Abdichten eines Lecks.
sufficient tools for baring of a leak as well as material for caulking a leak.

AUSRÜSTUNGSLISTE EQUIPMENT LIST

für die Jacht
for the yacht

.....
(Name der Jacht)
(name of the yacht)

für die küstennahe Fahrt (Fahrtbereich 3) **offshore waters not exceeding 200 miles (navigation zone 3)**

Punkte 1 bis 29
points 1 to 29

1. ein Anker mit hoher Haltekraft mit Ankerkette oder mit Vorlaufkette und Ankerleine oder -gurt; bei Jachten mit mehr als 10 m Länge: zwei Anker, von denen der schwerste ein Anker mit hoher Haltekraft sein muss;
die Masse des Ankers mit hoher Haltekraft hat mindestens 7 kg + BRZ zu betragen;
die Länge der Ankerketten und -leinen hat mindestens 5 L zu betragen;
die Bruchlast [KN] des Ankergeschirrs hat zumindest 0,35 Ankermasse zu betragen, dabei darf die Bruchlast des schwächsten Teiles im Laststrang 80% Bruchlast der Festpunkte nicht überschreiten;
an anchor with high holding power (Hhp anchor) with anchor chain or length of chain shackled to the anchor, with rope added to the other end of the chain;
for yachts longer than 10m: two anchors, the heavier one shall be a Hhp anchor;
the mass of the anchor with high holding power shall be at least 7 kg + GT;
the anchor chain and rope shall be at least 5 L in length; The breaking load [KN] of the anchor harness shall be at least 0.35 anchor mass. The breaking load of the weakest part in the load string should not exceed 80% breaking strength of the strong points;
2. ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken: die Gesamtlänge der Festmacherleinen hat mindestens 5 L zu betragen;
sufficient number of mooring lines, fenders and one gaff hook; the total length of the mooring line shall be at least 5 L;
3. die Installation von Flüssiggasanlagen muss geprüft sein; die Prüfbescheinigung muss an Bord mitgeführt werden;
the liquefied gas installation shall be tested; the test certificate shall be carried on board;
4. zwei Handfeuerlöscher entsprechend EN 3:1996 mit einer Mindestfüllmenge von je 2 kg, die an geeigneten Stellen leicht zugänglich und getrennt voneinander angebracht sind, einer von außen zugänglich; mindestens einer für die Brandklassen A, B und C geeignet;
bei Jachten über 20 m Länge: eine von außen auslösbare Feuerlöschanlage;
two portable fire extinguishers in accordance with EN 3:1996 and a minimum capacity of 2 kg each that are affixed separately at easily accessible positions; one shall be accessible from outside; at least one shall be suitable for Class A, B and C fires;
for yachts longer than 20 m: a fire-extinguishing system capable of being activated from outside;
5. aufblasbare Rettungsflöße entsprechend der Gesamtanzahl der Personen an Bord;
inflatable life rafts in accordance with the total number of persons on board;

6. eine Rettungsweste mindestens entsprechend EN ISO 12402 Teil 2 oder 3 mit Signalpfeife, Reflexstreifen und Bergeschlaufe für jede an Bord befindliche Person;
one life west at least equivalent to EN ISO 12402 part 2 or 3, equipped with emergency whistle, reflective stripes and rescue sling for each person on board;
7. bei Yachten bis zu 10 m Länge: mindestens ein Rettungsring;
bei Yachten über 10 m, jedoch weniger als 20 m Länge: mindestens zwei Rettungsringe;
bei Yachten über 20 m Länge: mindestens drei Rettungsringe;
ein Rettungsring muss mit wasserdichtem Signallicht, Signalpfeife und 20 m langer Leine ausgestattet sein;
Rettungsringe müssen entweder der EN 14144:2003 oder SOLAS (Kapitel III Regel 7.1) entsprechen; anstelle eines Rettungsringes darf auch ein hufeisenförmiger Rettungskragen mit Leine, eine Life-Sling oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel verwendet werden;
for yachts up to 10 m in length: at least one lifebuoy;
for yachts longer than 10 m, but less than 20 m: at least two lifebuoys;
for yachts longer than 20 m: at least three lifebuoys; one lifebuoy shall be equipped with a watertight signal light, an emergency whistle and a rope with a length of 20 m;
lifebuoys shall either be in accordance with EN 14144:2003 or SOLAS (Chapter III, Regulation 7.1.). Instead of a lifebuoy a u-shaped life-saving collar with a rope, a life sling or any equivalent individual life-saving equipment may be used;
8. eine mindestens 16 m lange schwimmfähige Wurfleine in der Nähe des Steuerstandes;
a buoyant heaving line with a minimum length of 16 m near the wheelhouse;
9. ein Sicherheitsgurt für jede Person, die an Deck eingesetzt wird;
a safety belt for each person deployed on deck;
10. eine Erste-Hilfe-Ausrüstung gemäß ÖNORM V 5101 „Erste Hilfe-Verbandzeug für mehrspurige Kraftfahrzeuge - Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung“;
first aid equipment according to ÖNORM V 5101 „First aid equipment for multi-track motor vehicles - requirements, tests“;
11. ein fest montierter beleuchtbarer kompensierter Steuerkompass mit Deviationstabelle und ein zweiter Kompass, der zum Peilen geeignet ist;
a fixed illuminable compensated steering compass with a deviation table and a second compass that is suitable for taking a bearing;
12. ein Empfänger für ein weltweites Satellitennavigationssystem oder ein Funknavigationssystem;
a radio navigational aid apparatus;
13. Navigationsmittel (Kartendreiecke, Kartenzirkel, berichtigte Seekarten, Seehandbücher);
navigation aids (protractor triangle, chart divider, updated nautical chart, sailing directions);
14. ein Log oder ein Speedometer;
a log or a speedometer;
15. ein Handlot oder ein Echolot;
a hand lead or a sonar;
16. ein Fernglas;
binoculars;
17. eine Borduhr, ein Barometer und ein Thermometer;
a board clock, a barometer and a thermometer;
18. ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten oder ein NAVTEX-Empfänger;
a radio apparatus for listening to regional weather forecasts or a NAVTEX-receiver;
19. ein UKW-Sprechfunkgerät mit DSC-Controller;
a VHF-radio telephony apparatus with DSC-Controller;
20. eine Grenz-/Kurzwellen-Sprechfunk-Anlage mit DSC-Controller oder eine INMARSAT C-Anlage oder ein Satellitentelefon das im befahrenen Seegebiet erreichbar ist;
a short-wave radio telephony system with DSC-Controller or an INMARSAT C-system or a satellite phone contactable within the sailed maritime area;

21. eine wasserdichte Signallampe;
a water tight signal lamp;
22. ein Signalthorn;
a signal horn;
23. Notsignale: 4 rote Fallschirmsignale, 4 rote Handfackeln, 4 weiße Handfackeln, 1 Signalgeber oder Signalpistole, jeweils mit Signalmunition;
alarm signals: 4 red parachute signals, 4 red hand flares, 4 white hand flares, 1 signaller or a signal pistol, each with signal ammunition;
24. eine Boje mit Markierungsstange, automatischem Signallicht und einer 8 m langen schwimmfähigen Leine;
a buoy with signal spar, automatic signal light and a buoyant line with a length of 8 m;
25. eine EPIRB (406 MHz);
an EPIRB (406 MHz);
26. ein so hoch wie möglich angebrachter Radarreflektor oder Radartransponder;
a radar reflector or radar transponder, affixed as high as possible;
27. einen Abdruck des Übereinkommens von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See samt Anlagen, BGBl. Nr. 529/1977 (Seestraßenordnung - COLREG);
a copy of the Convention on the international regulations for preventing collisions at sea and its annexes, federal law gazette No. 529/1977 (COLREG);
28. genügend Werkzeug zur Freilegung eines Lecks sowie Material zum Abdichten eines Lecks;
sufficient tools for baring of a leak as well as material for caulking a leak;
29. auf Segeljachten: ein Schneideapparat für Wanten und Stage;
aboard of sailing yachts: a cutting device for shrouds and stays.

AUSRÜSTUNGSLISTE
EQUIPMENT LIST

für die Jacht
for the yacht

.....
(Name der Jacht)
(name of the yacht)

für die weltweite Fahrt (Fahrtbereich 4)
ocean wide navigation (navigation zone 4)

Punkte 1 bis 32
points 1 to 32

1. ein Anker mit hoher Haltekraft mit Ankerkette oder mit Vorlaufkette und Ankerleine oder -gurt; bei Jachten über 10 m Länge: zwei Anker, von denen der schwerste ein Anker mit hoher Haltekraft sein muss;
die Masse des Ankers mit hoher Haltekraft hat mindestens 7 kg + BRZ zu betragen;
die Länge der Ankerketten und -leinen hat mindestens 5 L zu betragen. Die Bruchlast [KN] des Ankergeschirrs hat zumindest 0,35 Ankermasse zu betragen, dabei darf die Bruchlast des schwächsten Teiles im Laststrang 80% die Bruchlast der Festpunkte nicht überschreiten;
an anchor with high holding Power (Hhp anchor) with anchor chain or length of chain shackled to the anchor, with rope added to the other end of the chain;
for yachts longer than 10m: two anchors, the heavier one shall be a Hhp anchor;
the mass of the anchor with high holding power shall be at least 7 kg + GT;
the anchor chain and rope shall be at least 5 L in length; the breaking load [KN] of the anchor harness shall be at least 0.35 anchor mass. The breaking load of the weakest part in the load string should not exceed 80% breaking strength of the strong points;
2. ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken: die Gesamtlänge der Festmacherleinen hat mindestens 5 L zu betragen;
sufficient number of mooring lines, fenders and one gaff hook; the total length of the mooring line shall be at least 5 L;
3. ein Treibanker;
one drift anchor;
4. die Installation von Flüssiggasanlagen muss geprüft sein; die Prüfbescheinigung muss an Bord mitgeführt werden;
the liquefied gas installation shall be tested; the test certificate shall be carried on board;
5. zwei Handfeuerlöscher entsprechend EN 3:1996 mit einer Mindestfüllmenge von je 2 kg, die an geeigneten Stellen leicht zugänglich und getrennt voneinander angebracht sind, einer von außen zugänglich; mindestens einer für die Brandklassen A, B und C geeignet;
bei Jachten über 20 m Länge: eine von außen auslösbare Feuerlöschanlage;
two portable fire extinguishers in accordance with EN 3:1996 and a minimum capacity of 2 kg each that are affixed separately at easily accessible positions; one shall be accessible from outside; at least one shall be suitable for Class A, B and C fires;
for yachts longer than 20 m: a fire-extinguishing system capable of being activated from outside;
6. aufblasbare Rettungsflöße entsprechend der Gesamtanzahl der Personen an Bord;
inflatable life rafts in accordance with the total number of persons on board;

7. eine Rettungsweste mindestens entsprechend EN ISO 12402 Teil 2 oder 3 mit Signalpfeife, Reflexstreifen und Bergeschlaufe für jede an Bord befindliche Person;
one life vest at least equivalent to EN ISO 12402 part 2 or 3, equipped with emergency whistle, reflective stripes and rescue sling for each person on board; 8. bei Yachten mit bis zu 10 m Länge: mindestens ein Rettungsring;
bei Yachten über 10 m, jedoch weniger als 20 m Länge: mindestens zwei Rettungsringe;
bei Yachten über 20 m Länge: mindestens drei Rettungsringe;
ein Rettungsring muss mit wasserdichtem Signallicht, Signalpfeife und 20 m langer Leine ausgestattet sein;
Rettungsringe müssen entweder der EN 14144:2003 oder SOLAS (Kapitel III Regel 7.1) entsprechen; anstelle eines Rettungsringes darf auch ein hufeisenförmiger Rettungskragen mit Leine, eine Life-Sling oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel verwendet werden;
for yachts up to 10 m in length: at least one lifebuoy
for yachts longer than 10 m, but less than 20 m: at least two lifebuoys
for yachts longer than 20 m: at least three lifebuoys; one lifebuoy shall be equipped with a watertight signal light, an emergency whistle and a rope with a length of 20 m;
lifebuoys shall either be in accordance with EN 14144:2003 or SOLAS (Chapter III, Regulation 7.1.). Instead of a lifebuoy a u-shaped life-saving collar with a rope, a life sling or any equivalent individual life-saving equipment may be used;
9. eine mindestens 16 m lange schwimmfähige Wurfleine in der Nähe des Steuerstandes;
a buoyant heaving line with a minimum length of 16 m near the wheelhouse;
10. ein Sicherheitsgurt für jede Person, die an Deck eingesetzt wird;
a safety belt for each person deployed on deck;
11. eine Erste-Hilfe-Ausrüstung gemäß ÖNORM V 5101 „Erste Hilfe-Verbandzeug für mehrspurige Kraftfahrzeuge - Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung“;
first aid equipment according to ÖNORM V 5101 „First aid equipment for multi-track motor vehicles - requirements, tests“;
12. ein fest montierter beleuchtbarer kompensierter Steuerkompass mit Deviationstabelle und ein zweiter Kompass, der zum Peilen geeignet ist;
a fixed illuminable compensated steering compass with a deviation table and a second compass that is suitable for taking a bearing;
13. Empfänger für ein weltweites Satellitennavigationssystem oder ein Funknavigationssystem;
a radio navigational aid apparatus;
14. Navigationsmittel (Kartendreiecke, Kartenzirkel, berichtigte Seekarten, Seehandbücher);
navigation aids (protractor triangle, chart divider, updated nautical chart, sailing Directions);
15. ein Sextant, ein aktuelles nautisches Jahrbuch, aktuelle nautische Tafeln;
a sextant, an up to date nautical annual book, up to date nautical tables;
16. ein Log oder ein Speedometer;
a log or a speedometer;
17. ein Handlot oder ein Echolot;
a hand lead or a sonar;
18. ein Fernglas;
binoculars;
19. eine Borduhr, ein Barometer und ein Thermometer;
a board clock, a barometer and a thermometer;
20. ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten oder ein NAVTEX-Empfänger;
a radio apparatus for listening to regional weather forecasts or a NAVTEX-receiver;
21. ein UKW-Sprechfunkgerät mit DSC-Controller;
a VHF-radio telephony apparatus with DSC-Controller;
22. eine Grenz-/Kurzwellen-Sprechfunk-Anlage mit DSC-Controller oder eine INMARSAT C-Anlage oder ein Satellitentelefon das im befahrenen Seegebiet erreichbar ist;
a short-wave radio telephony system with DSC-Controller an INMARSAT C-system or a satellite phone contactable within the sailed maritime area;

23. eine wasserdichte Signallampe;
a water tight signal lamp;
24. ein Signalhorn;
a signal horn;
25. Notsignale: 4 rote Fallschirmsignale, 4 rote Handfackeln, 4 weiße Handfackeln, 1 Signalgeber oder Signalpistole, jeweils mit Signalmunition;
alarm signals: 4 red parachute signals, 4 red hand flares, 4 white hand flares, 1 signaller or a signal pistol, each with signal ammunition;
26. eine Boje mit Markierungsstange, automatischem Signallicht und einer 8 m langen schwimmfähigen Leine;
a buoy with signal spar, automatic signal light and a buoyant line with a length of 8 m;
27. eine Rauchboje;
a smoke buoy;
28. eine EPIRB (406 MHz);
an EPIRB (406 MHz);
29. ein so hoch wie möglich angebrachter Radarreflektor oder Radartransponder;
a radar reflector or radar transponder, affixed as high as possible;
30. einen Abdruck des Übereinkommens von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See samt Anlagen, BGBl. Nr. 529/1977 (Seestraßenordnung - COLREG);
a copy of the Convention on the international regulations for preventing collisions at sea and its annexes, federal law gazette No. 529/1977 (COLREG);
31. genügend Werkzeug zur Freilegung eines Lecks sowie Material zum Abdichten eines Lecks;
sufficient tools for baring of a leak as well as material for caulking a leak;
32. auf Segeljachten: ein Schneideapparat für Wanten und Stage;
aboard of sailing yachts: a cutting device for shrouds and stays.

Anlage 4
zu § 12

Internationales Zertifikat für die Führung von Jachten

(Anm.: Anlage 4 als PDF dokumentiert)

Anlage 4
zu § 12

Internationales Zertifikat für die Führung von Jachten

Farbe: weiß; Format: 85 mm x 54 mm

Vorderseite

INTERNATIONAL CERTIFICATE FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT	
REPUBLIC OF AUSTRIA	
1.	
2.	
3.	
4.	
7.	
8.	
9.	
10.	C-3 nm / C-20 nm / C- 200 nm / C- no limits M / S
11.	10 m / less than 24 m, less then 300 gross tonnage
12.	-
13.	via donau – Österreichische Wasserstraßen Gesellschaft m.b.H
14.	Federal Ministry for Climate Action, Environment, Energy, Mobility, Innovation and Technology
15.	-





Rückseite

INTERNATIONAL CERTIFICATE FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT (Resolution No. 40 of the UNECE Working Party on Inland Water Transport)	
CERTIFICAT INTERNATIONAL DE CONDUCTEUR DE BATEAU DE PLAISANCE (Resolution No 40 du Groupe de travail CEE-ONU des transports par voie navigable)	
1.	Surname of the holder
2.	Other Name(s) of the holder
3.	Date and place of birth
4.	Date of issue
5.	Number of the certificate
6.	Photograph of the holder
7.	Signature of the holder
8.	Address of the holder
9.	Nationality of the holder
10.	Valid for: I (Inland Waters), C (Coastal Waters), M (Motorized craft), S (Sailing craft)
11.	Pleasure craft not exceeding (length, deadweight, power)
12.	Date of expiry
13.	Issued by
14.	Authorized by
15.	Conditions

Anlage 5
zu § 20

(Anm.: Anlage 5 als PDF dokumentiert)

Anlage 5
zu § 20

An

--

als Prüfungsorganisation gemäß § 15 Abs. 1 des Seeschiffahrtsgesetzes – SeeSchFG

Antrag auf Bestellung zur Prüferin bzw. zum Prüfer
gemäß § 20 Abs. 1 der Jachtverordnung – JachtVO

Vorname, Name *)	Geburtsdatum *) Geburtsort *)
Hauptwohnsitz *)	Telefon E-Mail
Motorantrieb	Fahrtbereich <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 **)
Motor- und Segelantrieb	Fahrtbereich <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 **)

*) Pflichtfeld **) Zutreffendes ankreuzen

Nachweise (§ 19 JachtVO)

Geistige und körperliche Eignung (§ 19 Abs. 1 JachtVO)	
Motorantrieb: Befähigungsausweis und see- männische Praxis (§ 19 Abs. 2 Z 1 JachtVO)	
Motor- und Segelantrieb: Befähigungsausweis und seemännische Praxis (§ 19 Abs. 2 Z 2 JachtVO)	
Bordtage innerhalb der letzten fünf Jahre (§ 19 Abs. 2 Z 5 JachtVO)	Motorantrieb Motor- und Segelantrieb
Funker-Betriebszeugnis (§ 19 Abs. 2 Z 4 JachtVO)	

Die Einwilligung zur Aufbewahrung obiger Nachweise gemäß § 20 Abs. 7 JachtVO wird erteilt.
--

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Antrag enthält Anlagen (Nachweise)

./.

Bestellung zur Prüferin bzw. zum Prüfer

gemäß § 20 Abs. 1 JachtVO

in umseitigem Umfang

Befristung der Bestellung (§ 20 Abs. 4 JachtVO)	Befristung betreffend Motorantrieb: Befristung betreffend Motor- und Segelantrieb:
Nachweis der Kenntnis der geltenden rechtlichen Grundlagen (§ 19 Abs. 2 Z 4 JachtVO)	Erbracht am:
Ort, Datum	Für die Prüfungsorganisation:
	Name in Druckschrift, Unterschrift

Eine Ausfertigung dieser Bestellung in umseitigem Umfang und ein Prüfstempel (§ 20 Abs. 6 iVm Abs. 8 JachtVO) wurden der Prüferin bzw. dem Prüfer ausgefolgt.	
Abdruck des Prüfstempels (Name der Prüferin bzw. des Prüfers und/oder Nummer):	

Ort, Datum	Die bestellte Prüferin bzw. der bestellte Prüfer:
	Name in Druckschrift, Unterschrift

Anlage 6
zu § 22 Abs. 1

Prüfungsbericht – Theoretische Prüfung

(Anm.: Anlage 6 als PDF dokumentiert)

Anlage 6
zu § 22 Abs. 1

Prüfungsbericht – Theoretische Prüfung
gemäß § 22 Abs. 1 der Jachtverordnung – JachtVO

<input type="checkbox"/> FB 1 <input type="checkbox"/> Erweiterung FB 1 auf FB2 <input type="checkbox"/> FB 2 <input type="checkbox"/> Erweiterung FB 2 auf FB 3 <input type="checkbox"/> Erweiterung FB 3 auf FB 4*) <input type="checkbox"/> Motorantrieb <input type="checkbox"/> Motor- und Segelantrieb *) <input type="checkbox"/> Erweiterung Motorantrieb auf Segelantrieb <input type="checkbox"/> Erweiterung Motorantrieb auf Motor- und Segelantrieb <input type="checkbox"/> Erweiterung Segelantrieb auf Motor- und Segelantrieb *)

*) Zutreffendes ankreuzen

Bewerberin / Bewerber

Vorname, Name *)	Geburtsdatum *) Geburtsort *)
Hauptwohnsitz *)	Tel. E-Mail

*) Pflichtfeld

Prüferin / Prüfer

Vorname, Name
Einteilende Prüfungsorganisation

Prüferin / Prüfer

Vorname, Name
Einteilende Prüfungsorganisation

Prüferin / Prüfer

Vorname, Name
Einteilende Prüfungsorganisation

Prüfung <input type="checkbox"/> Bestanden <input type="checkbox"/> Nicht bestanden		Ort, Datum	
Prüferin / Prüfer	Prüferin / Prüfer	Prüferin / Prüfer	
Unterschrift, Prüfstempel	Unterschrift, Prüfstempel	Unterschrift, Prüfstempel	
Befangenheitsklausel: Ich, der Unterzeichner / die Unterzeichnerin, erkläre an Eides statt, dass keine Befangenheitsgründe im Sinne des § 21 Abs. 3 JachtVO und keine sonstigen Gründe vorliegen, welche die objektive Beurteilung der Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten dieser Prüfung gefährden könnten.			

Beilagen: Prüfungsfragen und Aufgabenstellungen, erhaltene Prüfungsantworten und Aufgabenlösungen

Prüfungsbericht – Praktische Prüfung
gemäß § 22 Abs. 1 der Jachtverordnung – JachtVO

<input type="checkbox"/> Fahrtbereich 1 <input type="checkbox"/> Fahrtbereich 2 <input type="checkbox"/> Fahrtbereich 4 *) <input type="checkbox"/> Motorantrieb <input type="checkbox"/> Motor- und Segelantrieb <input type="checkbox"/> Erweiterung auf Segelantrieb *)

*) Zutreffendes ankreuzen

Bewerberin / Bewerber

Vorname, Name *)	Geburtsdatum *) Geburtsort *)
Hauptwohnsitz *)	Tel. E-Mail

*) Pflichtfeld

Jacht

Name	<input type="checkbox"/> Motorjacht <input type="checkbox"/> Segeljacht
------	--

Prüfungstörn

Revier	Datum von - bis
Ausgangsort Zielort	zurückgelegte Seemeilen gesamt

Prüferin / Prüfer

Vorname, Name
Einteilende Prüfungsorganisation

Prüfung <input type="checkbox"/> Bestanden <input type="checkbox"/> Nicht bestanden	Ort, Datum
Prüferin / Prüfer	
Unterschrift, Prüfstempel	
Befangenheitsklausel: Ich, der Unterzeichner / die Unterzeichnerin, erkläre an Eides statt, dass keine Befangenheitsgründe im Sinne des § 21 Abs. 3 JachtVO und keine sonstigen Gründe vorliegen, welche die objektive Beurteilung der Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten dieser Prüfung gefährden könnten.	

Beilagen: Prüfungsprotokoll, Logbuch in Kopie

LERNZIELKATALOG

(Anm.: Anlage 7 als PDF dokumentiert)

Anlage 7
zu § 22 Abs. 2

LERNZIELKATALOG

gemäß § 22 Abs. 2 der Jachtverordnung – JachtVO

Zeichenerklärung:

B – Grundsätzliches Wissen erforderlich

E – Erweitertes Wissen erforderlich

Da ein Befähigungsausweis FB 1 nicht Voraussetzung für die Erlangung eines Befähigungsausweises FB 2 ist, sind in den diesbezüglichen Spalten teilweise gleiche Angaben zum erforderlichen Wissen enthalten. In diesen Fällen sind die Lerninhalte für beide Fahrtbereiche deckungsgleich. Im Falle einer Erweiterung der theoretischen Prüfung von FB 1 auf FB 2 sind daher nur jene Lerninhalte abzufragen, in denen im Vergleich zu FB 1 erweiterte Lerninhalte gefordert sind.

	THEORIE	FB 1	FB 2	FB 3	FB 4
A.	Jachtbedienung und Jachtführung				
A. 1.	Manöver allgemein				
A. 1. 1.	Manövrierbereitung unter Berücksichtigung von Wind und Strömung, Creweinteilung, Fender, Leinenvorbereitung	B	E		
A. 1. 2.	Auswahl und Verwendung von Knoten	B	E		
A. 1. 3.	Beachten von Sicherheitsaspekten bei Manövern, Leinen im Propeller, sicher übersteigen	E	E		
A. 1. 4.	Verdrängerfahrt, Gleitfahrt, Rumpfgeschwindigkeit	B	E		
A. 2.	Manöver unter Maschine				
A. 2. 1.	Verständnis des Radeffekts und Auswirkung auf das Bootsverhalten	B	E		
A. 2. 2.	Liegen im Päckchen, Leinenführung bei Liegen im Päckchen	B	E		
A. 2. 3.	Anlegen mit Heck zur Mole, Anlegen mit Bug zur Mole	E	E		
A. 2. 4.	Handhabung des Bug-/Heckankers	E	E		
A. 2. 5.	Umgang mit verschiedenen Muring-Geschirren (Bojen, Muringleinen)	E	E		
A. 2. 6.	Reihenfolge der Leinenübergabe abhängig von der Windeinfallrichtung	B	E		
A. 2. 7.	Manöver mit 2 Maschinen	B	E		
A. 2. 8.	Einsatz eines Bugstrahlruders	B	B		
A. 2. 9.	Rolle der Rumpfgeschwindigkeit beim Schleppen	B	E		
A. 2. 10.	Schleppen auf See/im Hafen, Befestigen der Schlepptrasse	B	E		
A. 2. 11.	Bootsverhalten und Trimmen des Bootes bei unterschiedlichen Seegangs- und Windbedingungen unter Motorantrieb (Winkel zum Seegang, Geschwindigkeitswahl, Stützbesegelung, Trimmklappen bzw. Winkel der Antriebswelle)	B	E		
A. 3.	Ankermanöver				
A. 3. 1.	Teile des Ankergeschirrs,	B	E		
A. 3. 2.	Funktion der Ankerwinde	B	E		
A. 3. 3.	Befestigung der Kette im Ankerkasten	E	E		
A. 3. 4.	Ankertypen, Vor-/Nachteile	B	E		
A. 3. 5.	Informationen aus Seekarte, Handbuch	B	E		
A. 3. 6.	Auswahl des Ankerplatzes, Kriterien	B	E		

A.	3.	7.	Ablauf von Ankern und "Anker auf"	B	E		
A.	3.	8.	Methoden der Positionskontrolle am Ankerplatz	B	E		
A.	3.	9.	Wahl der Kettenlänge, Reitgewicht	B	E		
A.	3.	10.	Einfahren des Ankers, Sichern der Kette, Entlasten der Winsch	B	E		
A.	3.	11.	Vermuren, Verkatten, v-förmiges Ausbringen von zwei Ankern, Landleinen		B		E
A.	3.	12.	Seeanker, Treibanker				E
A.	4.		Jachtführung				
A.	4.	1.	Reiseplan SOLAS Chapter V, Regulation 34 / IMO-Resolution A.893(21)	B	E		
A.	4.	2.	Zuteilung von Aufgaben an die Crew	B	E		
A.	4.	3.	Rechte, Pflichten	B	B	E	
A.	4.	4.	Logbuchführung	B	E		
A.	4.	5.	Kenntnisse der Gefahren in Bezug auf Übermüdung sowie Alkohol- und Drogenkonsum	B	B	E	
A.	4.	6.	Verhalten im Gastland, Flaggenführung	E	E		
A.	4.	7.	Rücksicht auf andere, Hilfeleistung	E	E		
A.	4.	8.	Sicherheitsrelevante und nautische Ausrüstung für den Fahrtbereich 1	E			
A.	4.	9.	Sicherheitsrelevante und nautische Ausrüstung für den Fahrtbereich 2		E		
A.	4.	10.	Sicherheitsrelevante und nautische Ausrüstung für den Fahrtbereich 3			E	
A.	4.	11.	Sicherheitsrelevante und nautische Ausrüstung für den Fahrtbereich 4				E
A.	4.	12.	Vorbereitung der Jacht für einen Törn, Ausrüstung	B	E		
A.	4.	13.	Planung von Langfahrten			B	E
A.	4.	14.	Lebensmittelliste für Langfahrten			B	E
A.	4.	15.	Wacheplan und Rollenverteilung bei Langfahrten			B	E
A.	5.		Umweltschutz				
A.	5.	1.	Ankern (potentielle Schädigung durch Ankergeschirr, Bojen in sensiblen Zonen oder Schutzgebieten)	B	E		
A.	5.	2.	ökonomische Fahrt, Schadstoff-Emissionen, Lärm	B	E		
A.	5.	3.	Müllentsorgung auf Langfahrten			B	E
A.	6.		Tauwerk und Knoten				
A.	6.	1.	Aufschließen von Leinen, Bunsch	B	E		
A.	6.	2.	Kunstfaser-Tauwerk, Aufbau von Tauwerk, links- bzw. rechtsgeschlagen	B	E		
A.	6.	3.	Begriffe Bruchlast, Elastizität von Tauwerk, Reck	B	E		
A.	6.	4.	Auswirkungen von Knoten auf die Bruchlast	B	E		
A.	6.	5.	Schutz vor „Aufdrüseln“ (Taklinge für Kunststoff und Naturfaser)	B	E		
A.	6.	6.	Geeignete Auswahl und richtige Verwendung von Knoten,	B	E		
A.	6.	7.	Belegen auf Klampen, Achterknoten, Kreuzknoten, Webeleinstek, Stopperstek, einfacher und doppelter Schotstek, Palstek, 1 ½ Rundtörns mit halben Schlägen	E	E		
A.	6.	8.	Einschränkung der Bruchlast von Leinen durch Knick, Überbelastung und Alterung	B	B		E
A.	6.	9.	Kenntnis Augspieß, Anwendung, Bruchlast		B		E
A.	6.	10.	Kenntnis Behelfstakling, genähter Takling, Kurzspieß		B		E

B.		Jachtbau und Schiffstechnik				
B.	1.	Bootsbau und Baumaterialien				
B.	1.	1.	Hauptmaße, Bauformen, Kiel, Deck, Bilge, Spanten,		B	E
B.	1.	2.	Gewichtsschwerpunkt, Verdrängungsschwerpunkt, Gewichts- und Formstabilität, Stabilitätskurve	B	B	E
B.	1.	3.	Kunststoffbau, Methoden, Osmose		B	E
B.	1.	4.	Stahl, Aluminium, Holz, Vor-/Nachteile		B	E
B.	1.	5.	Opferanoden für verschiedene Baumaterialien	B	B	E
B.	2.		Elektrizität an Bord			
B.	2.	1.	Akkumulatoren, Kapazität, Wartung	B	B	E
B.	2.	2.	Techn. Einheiten: Spannung, Stromstärke, Leistung	B	B	E
B.	2.	3.	Serien- bzw. Parallelschaltung		B	E
B.	2.	4.	12V- und 24V-Systeme, Vor- und Nachteile	B	B	E
B.	2.	5.	Typische Stromaufnahme/Leistung von Verbrauchern	B	B	E
B.	3.		Sonstige technische Einrichtungen			
B.	3.	1.	Ruder, Antriebsmechanik	B	B	E
B.	3.	2.	Heizung, Druckwassersystem		B	E
B.	3.	3.	Seeventile, Bedienung Lenzpumpen (Hand/Elektrisch)	B	E	
B.	3.	4.	Schwarzwasser- und Grauwassertanks, WC-Technik	B	B	E
B.	3.	5.	Flüssiggas-Anlage	B	E	
C.			Navigation			
C.	1.		Begriffe, Grundlagen			
C.	1.	1.	Koordinatensystem der Erde, seekartengerechte Projektionen der Erdkugel	B	E	
C.	1.	2.	Merkator-Projektion, Begriff der Seemeile, Knoten	B	E	
C.	1.	3.	Umrechnung von m/s in Knoten - Relingslogge		E	
C.	1.	4.	Zeitzone		B	E
C.	1.	5.	Geoid-Bezugssystem – Chart-Datum	B	B	E
C.	1.	6.	Gültigkeit Maßstab	B	E	
C.	1.	7.	Orthodrome – Loxodrome			B
C.	1.	8.	Gnomonische Projektion			B
C.	1.	9.	Äquatorialsystem, Horizontsystem, Himmelsmeridian, Nautisches Dreieck			E
C.	1.	10.	Magnetfeld der Erde, Missweisung (Variation), Isogonen	B	B	E
C.	1.	11.	Neigung Erdmagnetfeld, Kompass für verschiedene Fahrtgebiete		B	E
C.	2.		Nautische Literatur			
C.	2.	1.	Auswahl der passenden Seekarten (Maßstab, Herausgeber)	B	B	E
C.	2.	2.	Nachrichten für Seefahrer, Notwendigkeit der Berichtigung von Seekarten		E	
C.	2.	3.	Quellen für Berichtigung von Seekarten		E	
C.	2.	4.	Kenntnis der Einheiten und Abkürzungen laut DIN 13312 (Kurse, Weg, Geschwindigkeit)	B	E	
C.	2.	5.	Kenntnis der INT1 und deren wichtigste Symbole	B	E	
C.	2.	6.	INT1 verschiedener Länder			B
C.	2.	7.	Hafenhandbücher, Seehandbücher (Pilots) Leuchtfeuerverzeichnisse	B	E	
C.	2.	8.	Tidenkalender; Gezeitentafeln	B	E	
C.	2.	9.	Strominformationen / Stromatlanten			B
						E

C.	2.	10.	Funkverzeichnisse		B	E	
C.	2.	11.	Ozeanhandbücher, Stomatlantent, Monatskarten			B	E
C.	2.	12.	Tabellen der Gestirnssephemeriden				E
C.	2.	13.	Methoden und Tafelwerke zur Berechnung des nautischen Dreiecks				E
C.	3.		Navigationsgeräte				
C.	3.	1.	Magnetkompass, Anzeigefehler und deren Korrektur	B	E		
C.	3.	2.	Deviationskontrolle terrestrisch		E		
C.	3.	3.	Deviationskontrolle astronomisch				E
C.	3.	4.	Erstellung einer Deviationstabelle mit Hilfe einer rechtweisenden Peilung		E		
C.	3.	5.	Verwendung und Bewertung verschiedener Kompassstypen einschließlich elektronischem Kompass	B	E		
C.	3.	6.	Anzeigearten beim elektronischen Kompass (True – Magnetic)	B	E		
C.	3.	7.	Kompensation elektronischer Kompass		E		
C.	3.	8.	Kompassgenauigkeit im hohen Norden und Süden			B	E
C.	3.	9.	Sextant, Gerätefehler und deren Korrektur				E
C.	3.	10.	Geschwindigkeitsmessung – Log, mögliche Fehler / Loggefaktor	B	E		
C.	3.	11.	Tiefenmessung (Echolot – Echograph), mögliche Fehler, Offset	B	E		
C.	3.	12.	Fernglas, Eigenschaften, Peileinrichtung	B	E		
C.	4.		Radar				
C.	4.	1.	Funktion (Impulsradar, Continuous wave)		B	E	
C.	4.	2.	Darstellungsarten, (HUP, CUP, NUP)		B	E	
C.	4.	3.	Einsatz für die Navigation (Schiffseitenpeilung, Entfernung)		B	E	
C.	4.	5.	Kollisionsverhütung; CPA, TCPA		B	E	
C.	4.	6.	Technische Grenzen (Horizontale und vertikale Auflösung)		B	E	
C.	5.		GPS				
C.	5.	1.	Funktion, Ablesen Position	B	E	E	
C.	5.	2.	Begriffe SOG, COG, DOP, Genauigkeit	B	E		
C.	5.	3.	Bezugssystem WGS84	B	E		
C.	5.	4.	Differential GPS			B	
C.	5.	5.	GNSS Systeme anderer Länder: Glonass, Galileo		B	E	
C.	6.		Karten-Plotter				
C.	6.	1.	Begriffe Raster- und Vektor-Karten		B	E	
C.	6.	2.	Grundlagen der Wegpunkt-Navigation, XTE, VMG, GOTO		B	E	
C.	6.	3.	Radar: Entfernungsrings VRM, Peilstrahl EBL		B	E	
C.	6.	4.	Radar: CPA, TCA			E	
C.	6.	5.	Radar: Relativbewegung			E	
C.	7.		Praktische Navigation				
C.	7.	1.	Strömung, dessen Auswirkungen und Entstehungsgründe, (Besteckversetzung, Hundekurve)	B	E		
C.	7.	2.	Entstehung der Gezeiten durch Mond und Sonne		B	E	
C.	7.	3.	Gezeiten - Definitionen der wesentlichen Begriffe		B	E	
C.	7.	4.	Besonderheiten terrestrischer Standlinien und Verfahren zur deren Ermittlung (Zuverlässigkeit, Fehlerquellen, Objektwahl für Peilungen, Schnittwinkel, Fehlerdreieck, Sektorengrenzen, Tiefenlinien, Deckpeilungen,)	B	E		
C.	7.	5.	Terrestrische Höhenwinkelmessung			B	

C.	8.	Astronomische Standlinien, Positionsbestimmung				
C.	8.	1. UTC und UT1				E
C.	8.	2. „Gang“ und „Stand“ einer Uhr				E
C.	8.	3. Horizontsystem				E
C.	8.	4. Äquatorialsystem				E
C.	8.	5. Sphärisches Dreieck				E
C.	8.	6. Amplitude und Kulmination				E
C.	8.	7. Ermittlung von Standlinien aus Höhenbeobachtungen von Himmelskörpern				E
C.	8.	8. Verwendung des Sextanten; Indexberichtigung				E
C.	8.	9. Höhenmessung mit dem Sextanten, nötige Berichtigungen				E
C.	8.	10. Standlinien aus Beobachtung von Sonne, Mond, Planeten				E
C.	8.	11. Standlinien aus Beobachtung von Fixsternen				E
C.	8.	12. Versegelung astronomischer Standlinien				E
C.	8.	13. Koppeln (Abweitung, Mittelbreite)				E
C.	8.	14. Navigation ohne Seekarte (Plotting Sheet)				E
C.	8.	15. Mittagsbreite,				E
C.	9.	Betonnung				
C.	9.	1. Betonungsregionen A und B	B	B	E	
C.	9.	2. Laterale Zeichen	E	E		
C.	9.	3. Kardinale Zeichen, Einzelgefahrendzeichen	E	E		
C.	9.	4. Sonderzeichen	E	E		
C.	10.	Leuchtfeuer und Signalstellen und deren Verwendung in der Navigation				
C.	10.	1. Eigenschaften von Leuchtfeuern: Kennung, Wiederkehr, Höhe, Nenntagweite	B	E		
C.	10.	2. Sektorenfeuer, Richtfeuer, Leitfeuer, sonstige Feuer	B	E		
C.	10.	3. Nebelsignale, Morsefeuer	B	E		
C.	10.	4. Feuer in der Kimm		B		
C.	10.	5. Zusammenhang Sichtweite Feuerhöhe		B		
C.	10.	6. Tragweite und Nenntagweite		B		
D.		Rechtskunde				
D.	1.	Internationale Bestimmungen				
D.	1.	1. UNO, IMO, IALA			B	
D.	1.	2. Kollisionsverhütungsregeln (COLREG, KVR)	B	E		
D.	1.	3. Gültigkeitsbereiche der KVR	B	E		
D.	1.	4. Kenntnis aller Inhalte der KVR (ohne Annexe)	B	E		
D.	1.	5. Internationales Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS)	B	E		
D.	1.	6. SOLAS Chapter V für Yachten: Sichere Schiffsführung - Reiseplan, Radarreflektor, Logbuch	B	B	E	
D.	1.	7. Seerechtsübereinkommen: Hoheitsgebiete, Wirtschaftszonen	B	E		
D.	1.	8. Allgemeine Regeln für alle Seegebiete	B	E		
D.	1.	9. Spezielle Regeln für Sondergebiete (Ostsee, Mittelmeer)	B	E		
D.	1.	10. Annex 1: Umgang mit Öl und Treibstoffen, Schiffsabwässern, Schiffsmüll	B	E		
D.	1.	11. Marine-Schutzgebiete und sensible Zonen	B	E		
D.	1.	12. Grenzübertritt auf See; Behörden, Ein-/Ausklarieren, Dokumente	B	E		

D.	2.	Nationale Bestimmungen				
D.	2.	1. Seeschiffahrtsgesetz	B	B	E	
D.	2.	2. Jachtverordnung – JachtVO	B	E		
D.	2.	3. Rechtsvorschriften zu Seenot-Signalmitteln	B	E		
D.	2.	4. Fahrtbereiche, Befähigungsausweise, Prüfungswesen	B	B	E	
E.		Wetterkunde				
E.	1.	Grundlagen, Begriffe, Hilfsmittel				
E.	1.	1. Unterschiede Klima – Wetter		B	E	
E.	1.	2. Entstehung, Ursachen der Wettererscheinungen	B	B	E	
E.	1.	3. Atmosphäre	B	B	E	
E.	1.	4. Troposphäre		B	E	
E.	1.	5. Eigenschaften der Luft: Wasseraufnahme bei verschiedenen Temperaturen		B	E	
E.	1.	6. Zusammenhang Druck – Temperatur – Volumen	B	E		
E.	1.	7. Druck, Temperatur, relative/absolute Feuchte	B	E		
E.	1.	8. Messmethoden, Messinstrumente	B	E		
E.	2.	Luftdruck, Wind				
E.	2.	1. Messung; Wirkungen des Luftdrucks; Darstellung in Wetterkarten (Isobaren)	B	E		
E.	2.	2. Gradient		B	E	
E.	2.	3. Beaufort-Skala, Knoten, m/s	B	E		
E.	2.	4. Ablenkung durch Erdrotation (Coriolis-Kraft)		B	E	
E.	2.	5. Gradientenwind, geostrophischer Wind		B	E	
E.	2.	6. Reibung an der Oberfläche, Wind in 10 m Höhe		B	E	
E.	2.	7. Kap-Effekt, Düseneffekt	B	E		
E.	2.	8. Fallwinde	B	E		
E.	2.	9. Lokale Wettererscheinungen (Land-, Seewind)	B	E		
E.	2.	10. Globale Windsysteme (Azorenhoch, Islandtief)		B		E
E.	3.	Wolken, Nebel, Gewitter				
E.	3.	1. Wolken, Unterscheidung, Benennung nach Höhe, nach Art, Wolkenhöhen		B	E	
E.	3.	2. Nebel und Wolken, Entstehung durch Unterschreiten des Taupunktes		B	E	
E.	3.	3. Nebel, Entstehung Kaltwasser (Advektion), Warmwasser (Seerauch)			E	
E.	3.	4. Gewitter, Entstehung, Voraussetzungen, typischer Ablauf, Gefahren	B	E		
E.	4.	Druckgebilde				
E.	4.	1. Thermische (statische) Tiefdruckgebiete: Entstehung, Eigenschaften und Darstellung in der Wetterkarte		B	E	
E.	4.	2. Entstehung des Land-/Seewindsystems	B	E		
E.	4.	3. Dynamische Tiefdruckgebiete: Entstehung, Eigenschaften und Darstellung in der Wetterkarte	B	E		
E.	4.	4. Idealzyklone, Fronten	B	E		
E.	4.	5. Lebenszyklus Zyklone, Okklusion	B	E		
E.	4.	6. Typische Wetterabläufe in Tiefdruckgebieten		B	E	
E.	4.	7. Wolkenbilder in Tiefdruckgebieten		B	E	
E.	4.	8. Hochdruckgebiete: Entstehung und Eigenschaften, Wolkenbild		B	E	
E.	4.	9. Hochdruckgebiete: Darstellung in der Wetterkarte		B	E	
E.	4.	10. Windrichtungen	E	E		

E.	4.	11.	Zugrichtungen von Druckgebilden	B	E		
E.	4.	12.	Tröge		B		E
E.	4.	13.	Unterschied nördliche/südliche Halbkugel		B		E
E.	5.		Wetterlagen in europäischen Gewässern				
E.	5.	1.	Mistral, Maestrals, Scirocco, Libeccio, Bora, Meltemi, Auftreten, Ursachen, typische Abläufe	B	E		
E.	5.	2.	Westwetter, Azorenhoch, Skandinavientief, Genuatief	B	B	E	
E.	5.	3.	Erkennen der europ. Wetterlagen in einer Isobarenkarte		B	E	
E.	6.		Eigene Wetterbeobachtung				
E.	6.	1	Wolkenbildung, Luftdruckverlauf, Änderungen		B	E	
E.	6.	2.	mögliche Vorzeichen für Starkwind	E	E		
E.	6.	3.	mögliche Vorzeichen für Gewitter	E	E		
E.	6.	4.	Rückenwindregel		B	E	
E.	6.	5.	Querwindregel		B	E	
E.	7.		Wetterberichte				
E.	7.	1.	Seegebiete	B	B	E	
E.	7.	2.	Aufbau: Warnungen, Synopsis, Vorhersagewerte pro Seegebiet	B	B	E	
E.	7.	3.	Interpretation von Wind, Seegang, Sichtigkeit der Luft	B	B	E	
E.	7.	4.	MSI allgemein, Aufbau von Meldungen		B	E	
E.	7.	5.	MSI über Navtex: Senderketten, Reichweite		B	E	
E.	7.	6.	MSI im VHF Seefunk		B	E	
E.	7.	7.	MSI über Satellit		B	E	
E.	7.	8.	Aushang in Hafenämtern, Internetquellen	E	E		
E.	7.	9.	Englische Ausdrücke in Wetterberichten	B	B	E	
E.	8.		Wetterkarten				
E.	8.	1.	Wichtige Wettersymbole, Darstellungsarten in den Karten	B	E		
E.	8.	2.	Beurteilung und Auswertung von Isobarenkarten		B	E	
E.	8.	3.	Windsterne			E	
E.	9.		Meteorologische Navigation				
E.	9.	1.	Abstimmen der Kurse auf die voraussichtliche Wetterentwicklung		B	E	
E.	10.		Klimakunde weltweit				
E.	10.	1.	Polares Hoch, subpolare Tiefdruckrinne, Rossbreiten, Westwindgürtel			B	E
E.	10.	2.	Monsune und Passate: Ursachen, Entstehung				E
E.	10.	3.	Tropische Wirbelstürme: Ursachen, Entstehung				E
E.	10.	4.	Orkannavigation, Ausweichregeln (Schubart-Regel)			B	E
E.	11.		Seegang, Dünung, Strömungen				
E.	11.	1.	Wellen: Kenngrößen (Wellenlänge, Wellenhöhe, Periode, Orbitalbewegung)	B	E		
E.	11.	2.	Seegangsskala in Wetterberichten nach WMO	B	B	E	
E.	11.	3.	Kenngrößen (Signifikante Wellenhöhe)		B	E	
E.	11.	4.	Fetch, Wirkdauer, Windgeschwindigkeit	B	E		
E.	11.	5.	Dünung: Entstehung, Höhe, Periode		B	E	
E.	11.	6.	Grundseen, Kreuzsee, Tsunami		B	E	
E.	11.	7.	Großräumige globale Strömungen			E	
E.	11.	8.	Gezeitenströmungen		B	E	
E.	11.	9.	Auswirkung auf Seegang		B	E	

E.	11.	10.	Einfluss von Richtung, Wassertiefe, Inseln auf Seegang, Dünung, Strömungen	B	E		
F.			Sicherheit auf See, Verhalten in Notfällen				
F.	1.		Allgemeines, Ausrüstung				
F.	1.	1.	Rettungsweste, Eigenschaften, geeignete Befestigungspunkte Sicherheitsgurt	B	E		
F.	1.	2.	Strecktau, geeignete Punkte zum Rigggen		B	E	
F.	1.	3.	Radar-Reflektor, Arten, Eigenschaften, Radar-Transponder	B	B	E	
F.	1.	4.	AIS Receiver/Transceiver, Einschränkungen, Abgrenzung zum Radar		B	E	
F.	1.	5.	Rettungsinsel, Bedienung, Überprüfung	B	E		
F.	1.	6.	Seenotsignale, Ausrüstungsverpflichtung, Eigenschaften, Bedienung	E	E		
F.	1.	7.	Umgang mit pyrotechnischen Seenot-Signalmitteln	B	E		
F.	1.	8.	EPIRB, technische Eigenschaften, Aktivierung, SART, PLB	B	E		
F.	1.	9.	Feuerlöscher, Befestigung, welche Arten von Feuerlöschern an Bord	E	E		
F.	1.	10.	Systemkomponenten GMDSS	B	E		
F.	1.	11.	Notfallabwicklung (MRCC)	B	E		
F.	1.	12.	Bedienung Seefunkgerät im Notfall mit/ohne DSC-Controller	B	E		
F.	1.	13.	Satellitenfunk, Kurzwellenfunk für die Seefahrt			B	E
F.	1.	14.	Kommunikation mittels Satellitentelefon			B	E
F.	2.		Crew-Einweisung				
F.	2.	1.	Sicherheitseinweisung, Bedienung der Rettungsmittel und der Signalmittel	E	E		
F.	2.	2.	Bedienung der Ruderanlage und der Motorsteuerung	B	E		
F.	3.		Erschwerte Bedingungen				
F.	3.	1.	Ausrüstung, Kleidung, Strecktau, Verwendung Sicherheitsgurt und Rettungsweste	B	E		
F.	3.	2.	Stauen an und unter Deck	E	E		
F.	3.	3.	Vorbereitung auf schlechtes Wetter, Besprechung mit der Crew	B	B	E	
F.	3.	4.	Sturmtaktik (Ablaufen), Navigation im Sturm		B		E
F.	3.	5.	Fahren in hohen Wellen, Treibanker				E
F.	3.	6.	Durchkernern				E
F.	3.	7.	Wache-Einteilung, Wacheplan		B		E
F.	3.	8.	Navigationsbesprechung		B		E
F.	3.	9.	Vorbereitungen vor Schlechtwetter		B		E
F.	3.	10.	Verpflichtender Radareinsatz (COLREG Regulation 7/b)		E		
F.	3.	11.	Erhöhte Aufmerksamkeit, Ausguck (COLREG Regulation 5)	B	E		
F.	3.	12.	Verhalten in einer Legerwall-Situation	B	E		
F.	4.		Festkommen auf Grund, Kollision, Bergung				
F.	4.	1.	Sofortmaßnahmen	B	E		
F.	4.	2.	Maßnahmen bzgl. Versicherung, Verklarung	B	E		
F.	4.	3.	Hilfeleistung bei Personenschäden	E	E		
F.	4.	4.	Abbergemethoden	B	E		
F.	4.	5.	Abschleppen, Maßnahmen, Geschwindigkeit	B	E		
F.	4.	6.	Ruderschaden, Maßnahmen (Notpinne/Notruder; Methoden)	B	B		E

F.	5.		Wassereintritt				
F.	5.	1.	Unterscheidung Wassereintritt – Wassereinbruch, Ursache, Gefahren	B	E		
F.	5.	2.	Hilfsmittel zum Stoppen eines Wassereintrittes	B	E		
F.	5.	3.	Sink-Gefahr	B	E		
F.	6.		Feuer an Bord				
F.	6.	1.	Brandverhütung, Vorsichtsmaßnahmen	E	E		
F.	6.	2.	gefährdete Bereiche im Schiff	E	E		
F.	6.	3.	Brandbekämpfung, Löschgeräte-Einsatz, Löschdecke	E	E		
F.	7.		Seenot				
F.	7.	1.	Notfallrolle				E
F.	7.	2.	Hilfeleistung – Bergung	E	E		
F.	7.	3.	Aufgabe des Schiffs, Abbergen	B	E		
F.	7.	4.	Funkverkehr	B	B	E	
F.	7.	5.	POB, Maßnahmen zur Verhütung	E	E		
F.	7.	6.	POB, Überlebenschancen, Wassertemperatur	B	E		
F.	7.	7.	POB, Sofortmaßnahmen, Funknotruf, Problem der Ortung von Personen	E	E		
F.	7.	8.	POB, Suchverfahren	B	E		
F.	7.	9.	POB, Bergung von Personen, Probleme, Gefahren, Bergehilfen, Bergesegele,	B	E		
F.	7.	10.	Start mit Verbraucherbatterie	B	E		
M.			Motorantrieb				
M.	1.		Motoren				
M.	1.	1.	Arbeitsweise des Dieselmotors, Einspritzpumpe, Eigenzündung	B	E		
M.	1.	2.	Arbeitsweise des Benzinmotors, Zündkerzen, Fremdzündung	B	E		
M.	1.	3.	Spezifische Unterschiede Dieselmotor/Benzinmotor	B	E		
M.	1.	4.	Luftfilter, Fehlererscheinungen	B	E		
M.	1.	5.	Funktionsweise Turbolader, Fehlererscheinungen	B	E		
M.	1.	6.	Nasse und trockene Auspuffsysteme	B	E		
M.	1.	7.	Wassersammler und Schwanenhals bei nassen Auspuffsystemen	B	E		
M.	2.		Betrieb von Bootsmotoren				
M.	2.	1.	Kraftstoffverbrauch, Reichweite bei verschiedenen Drehzahlen	B	E		
M.	2.	2.	Drehzahlen für ökonomische Fahrt	B	E		
M.	2.	3.	Wartung von Bootsmotoren nach Betriebsstunden (Öl, Ölfilter, Treibstofffilter)	B	E		
M.	2.	4.	Tankanlagen: Entlüftung, Ansaugung, Rückfluss, Gasdichtigkeit, Verhalten beim Tanken	B	E		
M.	2.	5.	Getriebe: Ölkühlung, Ölwechsel,	B	E		
M.	2.	6.	Belüftung des Motorraums	B	E		
M.	2.	7.	Unterschiedliche Treibstoffe, Vor- und Nachteile, besondere Gefahren	B	E		
M.	2.	8.	Treibstoffsysteme: Filter, Wasserabscheider, Doppelsysteme	B	E		
M.	2.	9.	Einspritzpumpe, Nullförderung	B	E		
M.	2.	10.	Ein- und Zweikreiskühlungssysteme, Vor- und Nachteile	B	E		
M.	2.	11.	Motorölkreislauf, Wasser oder Treibstoff im Öl	B	E		
M.	2.	12.	Kontrollen vor, während und nach der Fahrt	B	E		

M.	3.	Außenbordmotoren				
M.	3.	1.	Sicherheitskordel (Notstop)	B	E	
M.	3.	2.	Bedienung von Außenbordmotoren	B	E	
M.	3.	3.	Scherstift tauschen	B	E	
M.	4.	Störungen, Kontrollen				
M.	4.	1.	Routinekontrollen: Ölstand, Keilriemen, Motorbilge	B	E	
M.	4.	2.	Weißer Rauch im Auspuff	B	E	
M.	4.	3.	Schwarzer Rauch im Auspuff	B	E	
M.	4.	4.	Blauer Rauch im Auspuff	B	E	
M.	4.	5.	Kontrolle und Ablass Wasserabscheider	B	E	
M.	4.	6.	Motorbetrieb ohne Keilriemen	B	E	
M.	4.	7.	Treibstoffleitungen entlüften	B	E	
M.	4.	8.	Gründe für Wasser im Treibstoff, Erkennen, Maßnahmen	B	E	
M.	4.	9.	Gründe für Wasser im Motoröl, Erkennen, Maßnahmen	B	E	
M.	4.	10.	Impeller der Wasserpumpe tauschen	B	E	
M.	4.	11.	Automatische Feuerlöschanlagen	B	E	
M.	5.	Konstruktionsmerkmale Motorjachten				
M.	5.	1.	Typische Rumpfformen bei Verdrängern	B	E	
M.	5.	2.	Typische Rumpfformen bei Gleitern	B	E	
M.	5.	3.	Ruderformen bei Gleitern, Ruderlose Antriebe	B	E	
M.	6.	Antriebstechnik				
M.	6.	1.	Wellenantrieb, Lagerung, Drucklager Wellendichtungen, Stopfbuchsen	B	E	
M.	6.	2.	Propellerformen, Gängigkeit, Durchmesser, Steigung	B	E	
M.	6.	3.	Funktion Propeller, Anströmwinkel, Schlupf, Pfahlzug	B	E	
M.	6.	4.	Kavitation am Propeller	B	E	
M.	6.	5.	Drehrichtungen und Schraubeneffekt bei Zweischraubenantrieb	B	E	
M.	6.	6.	Differenzdrehzahlmesser bei Zweischraubenantrieb	B	E	
M.	6.	7.	Welle, Saildrive, Z-Trieb, Verstellbarkeit des Antriebes	B	E	
M.	6.	8.	Duoprop, Vorteile	B	E	
M.	6.	9.	Jetantrieb, Deflektor, Wirkungsgrad	B	E	

S.		THEORIE - MODUL SEGELANTRIEB	FB 1	FB 2	FB 3	FB 4
S.	1.	Manöver unter Segel				
S.	1.	1.	Wahl der Vorsegel bei gegebenen Verhältnissen	B	E	
S.	1.	2.	Standard-Großsegel setzen und bergen	E	E	
S.	1.	3.	Mast-Rollgroßsegel setzen und bergen	B	E	
S.	1.	4.	Großbaum-Rollgroßsegel setzen und bergen	B	E	
S.	1.	5.	Besonderheiten Lazy-Bag und Lazy-Jacks		E	
S.	1.	6.	Rollgenau	B	E	
S.	1.	7.	Groß-Reff-Systeme	B	E	
S.	1.	8.	Reffvorgang bei konventionellem Bindereff	E	E	
S.	1.	9.	Reffen beim Mast-Rollreff-System	B	E	
S.	1.	10.	Umstände, Abfolge beim Reffen	E	E	
S.	1.	11.	Wende Ablauf	E	E	
S.	1.	12.	Halse Ablauf und Gefahren	E	E	
S.	1.	13.	Ankern und "Anker-auf", Aufstoppen mit backgestelltem Großsegel	B	B	
S.	1.	14.	Beidrehen, Beiliegen, Segelstellung, Beiliegen als Sturmtaktik		E	

S.	1.	15.	POB Manöver unter Segel	E	E		
S.	1.	16.	An-/Ablegemanöver unter Segel, Leineneinsatz, Aufstoppen	B	B		
S.	1.	17.	An-/Ablegen an einer Muring-Boje unter Segel	B	B		
S.	2.		Grundsätze des Segeltrimms, Trimmhilfen				
S.	2.	1.	Trimmen abhängig vom Kurs zum Wind und Windstärke	B	E		
S.	2.	2.	Trimmeinrichtung für Großsegel	B	E		
S.	2.	3.	Trimmeinrichtungen für Vorsegel	B	E		
S.	2.	4.	Bedeutung der Windfäden („Tell-Tales“)	B	E		
S.	2.	5.	Twist im Segel	B	E		
S.	3.		Segeltheorie				
S.	3.	1.	Kräfte am Segel, Segel-Druckpunkt, Profiltiefe, Auftrieb, Vortrieb	B	E		
S.	3.	2.	Lateralplan, Lateral-Druckpunkt, Luv- und Leegierigkeit	B	E		
S.	3.	3.	Scheinbarer Wind, Winddreieck	B	E		
S.	3.	4.	Segeleffizienz auf verschiedenen Kursen	B	E		
S.	4.		Konstruktionsmerkmale Segelyachten				
S.	4.	1.	Kiel- und Ruderformen bei Segeljachten, Vor-/Nachteile	B	E		
S.	4.	2.	Segelboottypen (Ketsch, Slup, Kutter)	B	E		
S.	4.	3.	Mast, Riggformen, Spieren, Riggelemente, Beschlüge, stehendes Gut, laufendes Gut	B	E		
S.	4.	4.	Stabilität, Stabilitätskurve, Segeldruckpunkt, Lateralschwerpunkt, krängendes Moment	B	E		
S.	4.	5.	Einrumpfboot, Mehrumpfboot – Unterschiede	B	E		
S.	5.		Segel				
S.	5.	1.	Grundlegende Besegelungsarten, Hauptsegel, Beisegel	B	E		
S.	5.	2.	Segelmaterialien, Schnitt	B	E		
S.	6.		Sicherheit auf See speziell für Segelantrieb				
S.	6.	1.	Mastbruch, Ursachen, Maßnahmen	B	E		
S.	6.	2.	Sofortmaßnahmen (Wende, welche Leinen sind loszuwerfen)	B	E		
S.	6.	3.	Kappen gefährlicher Rigg-Teile	B	E		
S.	6.	4.	Notrigg		E		

K.	KARTEN- UND GEZEITENARBEITEN
K.1.	Kartenarbeit FB 1
K.1.1.	Position: Entnahme aus der Seekarte
K.1.2.	Position: Einzeichnen in die Seekarte
K.1.3.	Kurs: Entnahme aus und Einzeichnen in Seekarte
K.1.4.	Strecke: Entnahme aus und Einzeichnen in Seekarte, Loggeort (Ol)
K.1.5.	Berechnung von Fahrtzeit (ETE), Ankunftszeit (ETA)
K.1.6.	Loggeort, Berechnung des Logstandes
K.1.7.	Erklärung von Karteninhalten und Seezeichen, gem. INT 1
K.1.8.	Standort aus Kreuzpeilung unter Einbezug verschiedener Standlinien (z.B. Deckpeilung, Sektorengrenzen, Fehlerdreiecke)
K.1.9.	Berechnung des MgK aus dem rwK unter Berücksichtigung der Mw
K.1.10.	Berechnung des rechtweisenden Kurses (rwK) aus dem Magnetkompasskurs (MgK) unter Berücksichtigung der Mw
K.2.M.	Kartenarbeit FB 2 – Motorantrieb (kann in einzelne übersichtliche Teilstücke zerlegt werden)
K.2.M.1.	Position: Entnahme aus der Seekarte
K.2.M.2.	Position: Einzeichnen in die Seekarte
K.2.M.3.	Kurs: Entnahme aus und Einzeichnen in Seekarte
K.2.M.4.	Strecke: Entnahme aus und Einzeichnen in Seekarte, Loggeort (Ol)
K.2.M.5.	Berechnung von Fahrtzeit (ETE), Ankunftszeit (ETA)
K.2.M.6.	Loggeort, Berechnung des Logstandes
K.2.M.7.	Erklärung von Karteninhalten und Seezeichen, gem. INT 1
K.2.M.8.	Standort aus Kreuzpeilung unter Einbezug verschiedener Standlinien (z.B. Deckpeilung, Sektorengrenzen, Fehlerdreiecke)
K.2.M.9.	Berechnung des rwK aus dem MgK unter Berücksichtigung von Mw und Abl
K.2.M.10.	Berechnung des MgK aus dem rwK unter Berücksichtigung von Mw und Abl
K.2.M.11.	Berechnung des Kurses durchs Wasser (KdW) aus dem rwK unter Berücksichtigung von Beschickung für Wind (BW)
K.2.M.12.	Deviationskontrolle mit Fahrt auf Deckpeilung / Sektorengrenze
K.2.M.13.	Bestimmung eines Stromes aus einer Besteckversetzung (Stromaufgabe)
K.2.M.14.	Bestimmung Kurs über Grund (KüG) aus KdW bei bekanntem Strom (Stromaufgabe 1)
K.2.S.	Kartenarbeit FB 2 - Ergänzung Segelantrieb
K.2.S.1.	Bestimmung wahrer oder scheinbarer Wind mit Hilfe von FÜG
K.2.S.2.	Bestimmung der möglichen Kreuzkurse aus Windrichtung und Schiffsdaten
K.2.S.3.	Bestimmung des Logstandes nach Aufkreuzen
K.2.S.4.	Bestimmung von ETA, ETE nach Aufkreuzen
G.2.	Gezeitenarbeit FB 2
G.2.1.	Ermittlung Alter der Gezeit nach Mondphasenkalender
G.2.2.	Ermittlung Hoch- und Niedrigwasserzeiten mit (grafischem) Tidenkalender
G.2.3.	Ermittlung Hoch- und Niedrigwasserhöhen mit (grafischem) Tidenkalender
G.2.4.	Ermittlung kritischer und möglicher Durchfahrtszeit mit (grafischem) Tidenkalender
K.3.	Kartenarbeit FB 3
K.3.1.	Doppelpeilung, Versegelung einer Standlinie
K.3.2.	Feuer in der Kimm
K.3.3.	Radarseitenpeilung
K.3.4.	Radardistanzmessung
K.3.5.	Grafische Bestimmung des tatsächlichen Kurses eines Targets aus 2 Radarseitenpeilungen (true course)
K.3.6.	Grafische Bestimmung der nächsten Annäherung eines Targets aus 2 Radarseitenpeilungen (Closest Point of Approach - CPA)

K.3.7.	Grafische Bestimmung der erforderlichen Kursänderung zur Sicherstellung eines gewünschten Mindestpassierabstandes (CPA) und Behandlung alternativer Verfahren
K.3.8.	Bestimmung KdW für einen geplanten KüG bei bekanntem Strom (Stromaufgabe 2)
K.3.9.	Koppelort, Bestimmung des Logstandes
G.3.	Gezeitenarbeit FB 3
G.3.1.	Ermittlung Alter der Gezeit nach Mondphasenkalender und Springverspätung
G.3.2.	Ermittlung Hoch- und Niedrigwasserzeiten im Anschlussort mit Gezeitentafeln
G.3.3.	Ermittlung Hoch- und Niedrigwasserhöhen im Anschlussort mit Gezeitentafeln
G.3.4.	Ermittlung beliebiger Zwischenwerte von Höhen und Zeiten
G.3.5.	Ermittlung von Stromstärke und Stromrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Strompunkt der Seekarte
K.4.	Kartenarbeit FB 4
K.4.1.	Koppelnavigation
K.4.2.	Bestimmung der Indexberichtigung
K.4.3.	Plotten nach Mittelbreite und Abweitung am Plotting-sheet
K.4.4.	astronomische Ablenkungskontrolle mit dem Amplitudenverfahren
K.4.5.	Erstellung einer Ablenkungstabelle mittels Zeitazimutverfahren
K.4.6.	Konstruktion eines astronomischen beobachteten Orts (Ob)
K.4.7.	Ob aus Sonnenstandlinie mit Versegelung zur Mittagsbreite
K.4.8.	Konstruktion einer Standlinie unter Verwendung des Mondes
K.4.9.	Konstruktion einer Standlinie unter Verwendung eines Planeten
K.4.10.	Konstruktion einer Standlinie unter Verwendung eines Fixsterns

P.	ERGÄNZUNG PYROTECHNIK
P.1.	Rechtsvorschriften zu Seenot-Signalmitteln (JachtVO, PyroTG 2010)
P.2.	Technische Grundlagen von pyrotechnischen Seenot-Signalmitteln
P.3.	Gefahren von pyrotechnischen Seenot-Signalmitteln und Sicherheitsrichtlinien für den Umgang mit pyrotechnischen Seenot-Signalmitteln
P.4.	Transport und Aufbewahrung von pyrotechnischen Seenot-Signalmitteln
P.5.	Handhabung von pyrotechnischen Seenot-Signalmitteln

Anlage 8
zu § 26 Abs. 1

(Anm.: Anlage 8 als PDF dokumentiert)

Anlage 8
zu § 26 Abs. 1

An

--

als Prüfungsorganisation gemäß § 15 Abs. 1 des Seeschiffahrtsgesetzes – SeeSchFG

Antrag auf Zulassung zur Prüfung
gemäß § 26 Abs. 1 der Jachtverordnung – JachtVO

Bewerberin / Bewerber

Vorname, Name *)	Geburtsdatum *) Geburtsort *)
Hauptwohnsitz *)	Tel. E-Mail
<input type="checkbox"/> FB 1 <input type="checkbox"/> Erweiterung FB 1 auf FB2 <input type="checkbox"/> FB 2 <input type="checkbox"/> Erweiterung FB 2 auf FB 3 <input type="checkbox"/> Erweiterung FB 3 auf FB 4**)	
<input type="checkbox"/> Motorantrieb <input type="checkbox"/> Motor- und Segelantrieb **)	
<input type="checkbox"/> Erweiterung Motorantrieb auf Motor- und Segelantrieb (§ 25 Abs. 1) **)	
<input type="checkbox"/> Erweiterung Motorjacht alt auf Motor- und Segelantrieb (§ 25 Abs. 2) **)	
<input type="checkbox"/> Erweiterung Segeljacht alt auf Motor- und Segelantrieb (§ 25 Abs. 3) **)	

*) Pflichtfeld **) Zutreffendes ankreuzen

Nachweise (§ 24 JachtVO)

Mindestalter (§ 24 Abs. 1 Z 1 JachtVO)	
Geistige und körperliche Eignung (§ 24 Abs. 1 Z 2, Abs. 3 und 4 JachtVO)	
Seemännische Praxis (§ 24 Abs. 1 Z 3 und Abs. 5 und 6 JachtVO)	
schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Ablegung der Prüfung (§ 24 Abs. 2 JachtVO)	

./.

Angaben über die Ausbildungsorganisationen, bei denen innerhalb der letzten 3 Jahre Ausbildungen zur Erlangung des Befähigungsausweises absolviert wurden

Ausbildungsorganisation, ggf. Vortragende	Art der Ausbildung
	Theorieausbildung <input type="checkbox"/> Praxisausbildung <input type="checkbox"/>

Ich erteile hiermit die Einwilligung zur Aufbewahrung der beigelegten Nachweise gemäß § 27 Abs. 5 JachtVO.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Antrag enthält Anlagen (Nachweise)

Zulassung zur Prüfung
gemäß § 27 der Jachtverordnung – JachtVO
(von der Prüfungsorganisation auszufüllen)

Vorname, Name der Prüferin bzw. des Prüfers:	
Motorantrieb, theoretische Prüfung:	
Motorantrieb, praktische Prüfung:	
Motor- und Segelantrieb, theoretische Prüfung:	
Motor- und Segelantrieb, praktische Prüfung:	
Prüfungstermin:	
Prüfungsort:	
Ort, Datum	Für die Prüfungsorganisation: Name in Druckschrift, Unterschrift

Anlage 9
zu § 20 Abs. 2 Z 1

Seemeilenbestätigung (Nachweis der seemännischen Praxis)

(Anm.: Anlage 9 als PDF dokumentiert)

Anlage 9
zu § 20 Abs. 2 Z 1

Seemeilenbestätigung (Nachweis der seemännischen Praxis)
gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 und § 26 Abs. 1 der Jachtverordnung – JachtVO

Bewerberin / Bewerber

Vorname, Name ^{*)}	Geburtsdatum ^{*)} Geburtsort ^{*)}
Hauptwohnsitz ^{*)}	Tel. E-Mail

^{*)} Pflichtfeld

Funktion(en) an Bord

<input type="checkbox"/> Rudergängerin / Rudergänger <input type="checkbox"/> Wachführerin / Wachführer <input type="checkbox"/> Navigatorin / Navigator <input type="checkbox"/> _____ ^{*)}
--

^{*)} Zutreffendes ankreuzen

Schiffsführerin / Schiffsführer

Vorname, Name ^{*)}	Geburtsdatum ^{*)} Geburtsort ^{*)}
Hauptwohnsitz ^{*)}	Tel. E-Mail

^{*)} Pflichtfeld

Jacht

Name	<input type="checkbox"/> Motorjacht ^{*)} <input type="checkbox"/> Segeljacht ^{*)}
Typenbezeichnung	Länge / Breite / Tiefgang

^{*)} Zutreffendes ankreuzen

Törn

Revier	Datum von - bis
Ausgangsort Fahrtroute Zielort	zurückgelegte Seemeilen gesamt

Nachtansteuerungen

Hafen	Datum und Uhrzeit

Nachtfahrten

Strecke von – bis, Seemeilen	Datum und Uhrzeit (Beginn / Ende)

Ort, Datum	Unterschrift der Schiffsführerin / des Schiffsführers
	Unterschrift der Bewerberin / des Bewerbers

Anlage 10
zu § 29

Anforderungen an die theoretische Prüfung

(Anm.: Anlage 10 als PDF dokumentiert)

Anlage 10
zu § 29**Anforderungen an die theoretische Prüfung**

gemäß § 29 und Anlage 7 der Jachtverordnung – JachtVO

1. Die theoretische Prüfung wird schriftlich in Form der Prüfungsteile „Kartenarbeit“, „Gezeitenarbeit“ und „Fragenkatalog“ mit Fragen aus den Theorieteilen des Lernzielkataloges mit mindestens vier Antwortmöglichkeiten durchgeführt. Der Platz oder die Plätze der richtigen Antwort bzw. Antworten in der Reihenfolge der Antwortmöglichkeiten sind nach dem Zufallsprinzip festzulegen; erkennbare Muster sind unzulässig.
2. Die Prüfungsteile „Kartenarbeit“ und „Gezeitenarbeit“ müssen mindestens umfassen:
 - a) für den Fahrtbereich 1: Die laut Lernzielkatalog „Karten- und Gezeitenarbeiten“ unter „Kartenarbeit FB 1“ genannten Kartenaufgaben, in 10 Fragen gegliedert;
 - b) für die Erweiterung auf den Fahrtbereich 2:
 - aa) die laut Lernzielkatalog „Karten- und Gezeitenarbeiten“ „Kartenarbeit FB 2 – Motorantrieb“ „genannten Kartenaufgaben 9-14, in 6 Fragen gegliedert;
 - bb) die laut Lernzielkatalog „Karten und Gezeitenarbeiten“ „Gezeitenarbeit FB 2“ genannten Aufgaben, in 4 Fragen gegliedert;
 - cc) für das optionale Lernziel „Theorie – Modul Segelantrieb“ zusätzlich die laut Lernzielkatalog „Karten- und Gezeitenarbeiten“ unter „Kartenarbeit FB2 – Ergänzung Segelantrieb“ genannten Aufgaben, in weitere 4 Fragen gegliedert;
 - c) für den Fahrtbereich 2:
 - aa) die laut Lernzielkatalog „Karten- und Gezeitenarbeiten“ „Kartenarbeit FB2 – Motorantrieb“ „genannten Kartenaufgaben, in 14 Fragen gegliedert;
 - bb) die laut Lernzielkatalog „Karten und Gezeitenarbeiten“ „Gezeitenarbeit FB 2“ genannten Aufgaben, in 4 Fragen gegliedert
 - cc) für das optionale Lernziel „Theorie – Modul Segelantrieb“ zusätzlich die laut Lernzielkatalog „Karten- und Gezeitenarbeiten“ unter „Kartenarbeit FB 2 – Ergänzung Segelantrieb“ genannten Aufgaben, in weitere 4 Fragen gegliedert;
 - d) für die Erweiterung auf den Fahrtbereich 3:
 - aa) die laut Lernzielkatalog „Karten- und Gezeitenarbeiten“ unter „Kartenarbeit FB 3“ genannten Kartenaufgaben, in 9 Fragen gegliedert;
 - bb) die laut Lernzielkatalog „Karten und Gezeitenarbeiten“ „Gezeitenarbeit FB 3“ genannten Aufgaben, in 5 Fragen gegliedert;
 - cc) für das optionale Lernziel „Theorie – Modul Segelantrieb“ zusätzlich die laut Lernzielkatalog „Karten- und Gezeitenarbeiten“ unter „Kartenarbeit FB 2 – Ergänzung Segelantrieb“ genannten Aufgaben, in weitere 4 Fragen gegliedert;
 - e) für die Erweiterung auf den Fahrtbereich 4:
 - aa) die Planung eines durchgehenden Törns von zumindest 1000 Seemeilen;
 - bb) die laut Lernzielkatalog „Karten- und Gezeitenarbeiten“ unter „Kartenarbeit FB 4“ genannten Kartenaufgaben, in insgesamt 10 Fragen gegliedert;
 - cc) für das optionale Lernziel „Theorie – Modul Segelantrieb“ zusätzlich die laut Lernzielkatalog „Karten- und Gezeitenarbeiten“ unter „Kartenarbeit FB 2 – Ergänzung Segelantrieb“ genannten Aufgaben, in weitere 4 Fragen gegliedert.
3. Bei der gemäß Z 2 lit. d) sublit. aa) für den Fahrtbereich 4 vorgeschriebenen Törnplanung ist den Bewerberinnen bzw. Bewerbern die Aufgabenstellung spätestens eine Woche vor dem Termin der theoretischen Prüfung bekanntzugeben. Die Törnplanung muss insbesondere folgende Inhalte umfassen:
 - a) Navigationsunterlagen;
 - b) Informationsquellen für Wetterdaten, wesentliche Wetterinformationen für die Langfahrt;
 - c) Proviantplanung;
 - d) Ausrüstung und Betriebsmittel;
 - e) Notfallplanung, Seenotrettungsstellen;

- f) Creweinteilung;
- g) Behördenkontakte, Ein- und Ausklariieren, lokale Bestimmungen.

Die Törnplanung ist beim Prüfungstermin vorzulegen und der Prüferin bzw. dem Prüfer mündlich zu erläutern.

4. Der Prüfungsteil „Kartenarbeit“ gilt als bestanden, wenn mindestens 75 vH der Aufgaben richtig gelöst sind. Er gilt jedenfalls als nicht bestanden, wenn aus dem in der Karte eingezeichneten Ergebnis erhebliche Gefahren für die Jacht ableitbar sind.
5. Der Prüfungsteil „Fragenkatalog“ hat mindestens zu umfassen:
 - a) für den Fahrtbereich 1: 40 Fragen aus dem Lernzielkatalog „Theorie Allgemein“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ in der Spalte „FB 1“; für das optionale Lernziel „Theorie – Modul Segelantrieb“ zusätzlich 10 Fragen aus diesem Modul mit der Anmerkung „B“ oder „E“ in der Spalte „FB 1“;
 - b) für die Erweiterung auf den Fahrtbereich 2: 44 Fragen aus jenen Lernzielen des Lernzielkataloges „Theorie Allgemein“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ in der Spalte „FB 2“, die höhere Anforderungen in Bezug auf die Anmerkung für „FB 1“ stellen; für das optionale Lernziel „Theorie – Modul Segelantrieb“ zusätzlich 10 Fragen aus jenen Lernzielen des Moduls mit der Anmerkung „B“ oder „E“ in der Spalte „FB 2“, die höhere Anforderungen in Bezug auf die Anmerkung für „FB 1“ stellen;
 - c) für den Fahrtbereich 2: 60 Fragen aus dem Lernzielkatalog „Theorie Allgemein“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ in der Spalte „FB 2“; für das optionale Lernziel „Theorie – Modul Segelantrieb“ zusätzlich 14 Fragen aus diesem Modul mit der Anmerkung „B“ oder „E“ in der Spalte „FB 2“;
 - d) für die Erweiterung auf den Fahrtbereich 3: 30 Fragen aus dem Lernzielkatalog „Theorie Allgemein“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ in der Spalte „FB 3“;
 - e) für die Erweiterung auf den Fahrtbereich 4: 30 Fragen aus dem Lernzielkatalog „Theorie Allgemein“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ in der Spalte „FB 4“;
 - f) für die Erweiterung von Fahrtbereich 1 Motorantrieb auf Fahrtbereich 1 Motor- und Segelantrieb: 10 Fragen aus dem Lernzielkatalog „Theorie – Modul Segelantrieb“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ in der Spalte „FB 1“.
 - g) für die Erweiterung von Fahrtbereich 2 Motorantrieb auf Fahrtbereich 2, 3 oder 4 Motor- und Segelantrieb: 14 Fragen aus dem Lernzielkatalog „Theorie – Modul Segelantrieb“ mit der Anmerkung „B“ oder „E“ in der Spalte „FB 2“.
6. Die Prüfungsorganisationen haben für den jeweiligen Fahrtbereich pro Sachgebiet mindestens das Fünffache der in Z 5 festgelegten Anzahlen an unterschiedlichen Fragen bereitzuhalten. Der Fragenkatalog muss aus jedem Sachgebiet des Lernzielkatalogs „Theorie“ nachstehende Anzahl an Fragen enthalten:

Sachgebiete	FB1	FB1 auf FB2	FB2	FB 2 auf FB 3	FB 3 auf FB 4	FB 1 M auf FB1 M+S	FB 2, 3, 4 M auf FB 2, 3, 4 M+S
A Jachtbedienung und Jachtführung	8	8	10	4	4		
B Jachtbau und Schiffstechnik	4	2	4	4	4		
C Navigation	4	8	8	6	14		
D Rechtskunde	4	4	4	2	0		
E Wetterkunde	6	8	12	10	4		
F Sicherheit auf See, Notfälle	6	6	10	4	4		
M Motorantrieb	8	8	12	0	0		
Fragenumfang Motorantrieb	40	44	60	30	30		
S Modul Segelantrieb	10	10	14	0	0	10	14
Fragenumfang Motor- und Segelantrieb	50	54	74	30	30		

7. Der Prüfungsteil „Prüfungs-Fragenkatalog“ gilt als bestanden, wenn aus jedem Sachgebiet zumindest 50 vH und insgesamt mindestens 75 vH der Fragen richtig beantwortet sind.
8. Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile als bestanden beurteilt wurden.
9. Die Verwendung von programmierbaren Rechnern, Smartphones, Laptops oder ähnlichen Hilfsmitteln ist unzulässig. Elektronische Datenverarbeitungsgeräte welche durch die Prüfungsorganisation zur Durchführung der Prüfung beigestellt werden und bei denen während der Prüfung sichergestellt ist, dass diese nicht zur Abfrage von prüfungsrelevanten Wissen herangezogen werden können, sind davon ausgenommen.
10. Die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsteils gemäß Z 1 ist zulässig.
11. Die theoretische Prüfung muss innerhalb von sechs Monaten zur Gänze als bestanden beurteilt sein.
12. Bei einer theoretischen Prüfung sind bis zu zehn Bewerberinnen bzw. Bewerber von mindestens einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu beaufsichtigen. Darüber hinaus ist eine weitere Prüferin bzw. ein weiterer Prüfer hinzuzuziehen und in Folge je weitere zehn Bewerberinnen bzw. Bewerber jeweils eine weitere Prüferin bzw. ein weiterer Prüfer zur Aufsicht hinzuzuziehen.
13. Auf Ersuchen der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann eine Prüfung über ausreichende Fachkenntnisse im Umgang mit pyrotechnischen Seenot-Signalmitteln durchgeführt werden (Prüfungsteil „Pyrotechnik“).
14. Der Fragenkatalog für den Prüfungsteil „Pyrotechnik“ muss mindestens acht Fragen aus dem Lernzielkatalog „Pyrotechnik“ enthalten.
15. Der Prüfungsteil „Pyrotechnik“ gilt als bestanden, wenn mindestens 75 vH der Fragen richtig beantwortet sind. In diesem Fall ist eine Bestätigung mit Mindestinhalt nach dem Muster gemäß **Anlage 14** zu § 20 Abs. 9 JachtVO auszustellen.

* * *

Anlage 11
zu § 30 Abs. 1

Anforderungen an die praktische Prüfung

(Anm.: Anlage 11 als PDF dokumentiert)

Anlage 11
zu § 30 Abs. 1**Anforderungen an die praktische Prüfung**
gemäß § 30 Abs. 1 der Jachtverordnung – JachtVO

1. Die praktische Prüfung hat auf See zu erfolgen und ist an Bord einer Jacht abzuhalten, welche nach Art, Größe und Ausrüstung für den entsprechenden Fahrtbereich und für die Beurteilung der Kenntnisse entsprechend den Prüfungsprotokollen dieser Anlage geeignet ist und für die eine gültige Zulassung in Form eines Seebriefes oder einer vergleichbaren Urkunde eines anderen Staates vorliegt, wobei für die Prüfung für Segelantrieb eine entsprechende Besegelung vorhanden sein muss. Dies gilt auch für Prüfungen zur Erweiterung des Fahrtbereichs.
2. Für die Erlangung eines Internationalen Zertifikates für den Fahrtbereich 3 wird die praktische Prüfung durch die seemännische Praxis gemäß § 24 Abs. 5 Z 3 JachtVO ersetzt (§ 30 Abs. 2 JachtVO).
3. Bei der praktischen Prüfung sind die Umsetzung der theoretischen Kenntnisse in die Praxis sowie die Fähigkeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers hinsichtlich Schiffsführung (insbesondere Creweinteilung und -anleitung, Kommunikation, Übersicht, Vermeidung von Gefahren, Logbuchführung), allgemeiner Seemannschaft (insbesondere Bedienung von Ruder und Motor, Umsetzung der Ausweich- und Fahrregeln), Navigation (insbesondere Verwendung von Navigationsunterlagen wie Seekarte und Handbücher), Hafenmanöver und Verhalten in Notfällen (insbesondere Person-über-Bord-Manöver) bei Tag und bei Nacht zu beurteilen. Die gesamte Prüfungsfahrt ist von den Bewerberinnen und Bewerbern abwechselnd mittels Logbuchs oder logbuchähnlicher Aufzeichnungen dergestalt zu dokumentieren, dass daraus die Einhaltung der Vorgaben für die praktische Prüfung hervorgeht. Prüferinnen und Prüfer haben das entsprechende Prüfungsprotokoll gemäß Anlage 12 JachtVO zu führen, die vorgenannten Aufzeichnungen sind dem Prüfungsprotokoll beizulegen.
4. Die praktische Prüfung ist in Form einer Prüfungsfahrt abzuhalten. Sollten die äußeren Umstände die Prüfung bestimmter Lernziele nicht zulassen, sind diese Prüfungsteile zu einem späteren Zeitpunkt bei geeigneten Verhältnissen zu prüfen.
Die Prüfungsfahrt muss mindestens folgenden Kriterien entsprechen:
 - a) für den Fahrtbereich 1: je Bewerberin bzw. Bewerber Beherrschung der Lernziele des Prüfungsprotokolls „Fahrtbereich 1 Motor- und Segelantrieb“. Für eine Berechtigung „Motorantrieb“ entfallen die Punkte S1 bis S11 und K5 bis K8.
 - b) für den Fahrtbereich 2:
 - aa) je Bewerberin bzw. Bewerber in Summe mindestens drei bis höchstens fünf Stunden;
 - bb) je Bewerberin bzw. Bewerber die Beherrschung der Lernziele des Prüfungsprotokolls „Fahrtbereich 2 Motor- und Segelantrieb“. Für eine Berechtigung „Motorantrieb“ entfallen die Punkte S1 bis S14 und K5 bis K8.
 - c) für die Erweiterung von Fahrtbereich 3 auf Fahrtbereich 4:
 - aa) je Bewerberin bzw. Bewerber die Beherrschung der Lernziele des Prüfungsprotokolls „Ergänzung Fahrtbereich 4“;
 - bb) je Bewerberin bzw. Bewerber in Summe mindestens fünf Stunden;
 - cc) Fahrtstrecke der Prüfungsfahrt von mindestens 200 Seemeilen;
 - dd) Fahrtdauer der Prüfungsfahrt von mindestens drei Tagen.
 - d) für die Erweiterung auf die Antriebsart „Segelantrieb“ der Fahrtbereiche 2, 3 und 4: Die Beherrschung der Lernziele des Prüfungsprotokolls „Fahrtbereich 2 Motor- und Segelantrieb“ Punkte S1 bis S14 und K5 bis K8.
5. Die im jeweiligen Prüfungsprotokoll angeführten Lernziele sind mit „Positiv (P)“ oder „Negativ (N)“ zu beurteilen.
Die Bewertung „Positiv (P)“ ist dann auszusprechen, wenn die Pflichtmanöver und -fähigkeiten zur Gänze und 75vH der gesamten abgefragten Fähigkeiten nachgewiesen wurden.
Die Bewertung „Negativ (N)“ ist dann auszusprechen, wenn 50 vH der erforderlichen Kenntnisse im jeweiligen Lernziel nicht erreicht wurden oder der Prüfer die Prüfung aus Gründen der Gefährdung für Schiff oder Mannschaft abbricht.

6. Abweichend von Z 1 kann die praktische Prüfung für den Fahrtbereich 1 auf einem Binnengewässer mit einem Fahrzeug, welches für ein solches zugelassen ist, durchgeführt werden; Z 1 gilt sinngemäß.
7. Bei Inhaberinnen und Inhabern eines amtlichen österreichischen Befähigungsausweises für Binnengewässer (§ 2 Z 1 bis 10 Schiffsführerverordnung – SchFVO, BGBl. II Nr. 298/2013 in der jeweils geltenden Fassung) oder eines Schifferpatents für den Bodensee der Kategorie A (§ 12.02. Abs. 1 Bodensee-Schiffahrts-Ordnung – BSO, BGBl. Nr. 93/1976 in der jeweils geltenden Fassung) kann von der praktischen Prüfung für den Fahrtbereich 1 für Motorantrieb abgesehen werden. Bei Inhaberinnen und Inhabern eines Schifferpatents für den Bodensee der Kategorie D (§ 12.02. Abs. 1 BSO) kann von der praktischen Prüfung für den Fahrtbereich 1 für Segelantrieb abgesehen werden.
8. Bei der Ablegung einer Prüfung zur Erweiterung des Berechtigungsumfanges sowohl hinsichtlich des Fahrtbereichs als auch hinsichtlich der Art des Antriebes kann der Umfang der praktischen Prüfung auf die Lernziele eingeschränkt werden, die über jene, für die bereits ein Befähigungsausweis oder eine Bestätigung über einen bestandenen Prüfungsteil vorliegt, hinausgehen. Bei einer Erweiterungsprüfung von Fahrtbereich 1 auf Fahrtbereich 2 ist die praktische Prüfung für den Fahrtbereich 2 zur Gänze abzulegen.

* * *

Anlage 12
zu § 30 Abs. 1

**Prüfungsprotokolle
für die praktische Prüfung**

(Anm.: Anlage 12 als PDF dokumentiert)

Anlage 12
zu § 30 Abs. 1

Prüfungsprotokolle

für die praktische Prüfung

PRÜFUNGSprotokoll – Fahrtbereich 1 Motor- und Segelantrieb

	Name	Vorname	Ergebnis	Datum:	Stempel Prüfer/in mit Unterschrift
Kandidat/in 1					
Kandidat/in 2				Ort:	
Kandidat/in 3					
Kandidat/in 4				Prüfer/in:	
Kandidat/in 5					
Kandidat/in 6					
Kandidat/in 7				Nummer Prüfer/in:	
Kandidat/in 8					

Kandidat/in:		1	2	3	4	5	6	7	8
MOTORANTRIEB (1)		PFLICHTMANÖVER (alle zu prüfen)							
M1	Rettungsmanöver unter Maschine (POB)								
M2	Anlegen unter Maschine mit dem Heck voraus								
M3	Ablegen unter Maschine								
M4	Steuern und Kurswechsel nach Kompass								
M5	Manöver auf engem Raum / Drehen								
MOTORANTRIEB (2)		(mind. 2 pro Kandidat/in)							
M6	Kursgerechtes Aufstoppen / Achterausfahrt								
M7	Eindampfen/längsseits anlegen								
M8	Ankermanöver								
M9	Anlegen an Bojen								
SEGELANTRIEB (1) nur für Antriebsart „Segelantrieb“		PFLICHTMANÖVER (alle zu prüfen)							
S1	Rettungsmanöver unter Segel (POB)								
S2	Wenden / Halsen								
S3	Anluven / Abfallen								
S4	Steuern verschiedener Kurse zum Wind								
SEGELANTRIEB (2) nur für Antriebsart „Segelantrieb“		(mind. 2 pro Kandidat/in)							
S5	Stehendes Gut / Bedienung laufendes Gut								
S6	Leinenarbeit, Winschbedienung								
S7	Segel setzen (in Fahrt)								
S8	Segel bergen (in Fahrt)								
S9	Segel reffen (in Fahrt)								
S10	Segelausreffen (in Fahrt)								
S11	Segelstellung / Trimm								
SICHERHEIT		(mind. 1 pro Kandidat/in)							
R1	Sicherheitsausrüstung / Seenot-ausrüstung								
R2	Anlegen einer Rettungsweste / Sicherheitsleine								
R3	Brandschutz an Bord								
WETTERKUNDE		(mind. 1 pro Kandidat/in)							
W1	Verständnis der aktuellen Wetterinformationsquellen								
W2	Visuelle Beurteilung der aktuellen Wetterlage								

SEEMANNSCHAFT		(mind. 3 pro Kandidat/in)							
F1	Vorbereiten für das Ein- und Auslaufen								
F2	Leinenarbeit beim An- und Ablegen								
F3	KVR, Ausweichregeln								
F4	Erkennen von Seezeichen								
F5	KVR, Tagzeichen								
F6	KVR, Lichterführung								
F7	KVR, Schallsignale								
F8	Umweltschutz								
NAVIGATION (1)		PFLICHTFÄHIGKEITEN (alle zu prüfen)							
N1	Arbeit mit Seekarte und nautischen Unterlagen								
N2	Best. Schiffsort durch Peilung, Kurssetzen								
NAVIGATION (2)		(mind. 1 pro Kandidat/in)							
N4	Navigationinstrumente an Bord								
N5	Arbeit mit Satellitennavigationsgerät								
MOTOR, ELEKTRIK UND GASANLAGE		(mind. 1 pro Kandidat/in)							
E1	Motor und Nebenaggregate, In- und Außerbetriebnahme								
E2	Kontrolle elektrische Anlage								
E3	Bedienung und Kontrolle Gasanlage								
KNOTEN (1)		PFLICHTKNOTEN (Motor- und Segelantrieb)							
K1	Belegen einer Klampe mit Kopfschlag								
K2	Palstek								
K3	Webleinstek (auf Slip)								
K4	Rundtörn mit zwei halben Schlägen								
KNOTEN (2)		ZUSATZKNOTEN (nur Segelantrieb mind. 3 pro Kandidat/in)							
K5	Einfacher oder doppelter Schotstek								
K6	Achtknoten								
K7	Stopperstek								
K8	Kreuzknoten								
CREWEINWEISUNG		(pro Kandidat/in: Aufzählung komplett / Detail mind. 1)							
C1	Sicherheitseinweisung Rettungsmittel und Notsignale								
C2	Sicherheitseinweisung zur Vermeidung von Unfällen an Bord								
C3	Bedienung Motor- und Antriebsanlage erklären								
C4	Bedienung betriebsrelevanter Schiffsteile und Ausrüstungen erklären (Navigationslichter, Seeventile, Gasanlage ...)								
C5	Verhalten in Notfällen (Brand, technischer Defekt, Wassereintrich)								
C6	Umweltschutz								

Erläuterungen zur Vorgehensweise:
<p style="text-align: center;">Allgemeines</p>
Die Einzelergebnisse sind mittels der Eintragung „P“ (positiv) oder „N“ (negativ) in den jeweiligen Feldern zu dokumentieren. Alle Bereiche mit dem Ergebnis „N“ (negativ) sind mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu besprechen. Die Prüfung muss sofort abgebrochen werden, wenn die Sicherheit für Crew bzw. Yacht nicht gegeben ist oder wenn Schäden an Yacht, Crew, anderen Schiffen oder Einrichtungen nur mehr durch das Eingreifen Dritter abgewendet werden konnten oder die sichere Handhabung von Ruder oder Maschine oder eine sichere Fahrt nicht mehr gegeben ist. Gesamtergebnis: Beurteilung in Bestanden (B) oder Nicht Bestanden (NB)
<p style="text-align: center;">Pflichtmanöver, Pflichtfähigkeit</p>
Die Pflichtmanöver bzw. Pflichtfähigkeiten sind bei der Prüfung durch jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten zu absolvieren. Einzelne Manöver können im Bedarfsfall mehrfach angefahren werden (maximal 4 Mal), sofern damit keine Gefährdung, wie oben ausgeführt, von Schiff und Mannschaft verbunden ist. Die Anzahl der möglichen Wiederholungen bestimmt die Prüferin / der Prüfer je nach Schwierigkeit der Umfeldbedingungen. Die negative Absolvierung einer Pflichtfähigkeit bzw. eines Pflichtmanövers führt zu einem negativen Ergebnis der Prüfung.
<p style="text-align: center;">Andere Manöver / Fähigkeiten</p>
Bei allen anderen Manövern / Fähigkeiten können bei Unsicherheiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten Zusatzfragen über die gegebene Mindestzahl hinaus gestellt werden. Für einen positiven Abschluss müssen ergänzend zur vollständigen Erfüllung der Pflichtmanöver / -fähigkeiten 75 vH der gesamten gestellten Fragen (Pflicht + Kür) positiv beantwortet werden.

./.

PRÜFUNGSprotokoll – Fahrtbereich 2 Motor- und Segelantrieb

	Name	Vorname	Ergebnis:	Datum:	Stempel Prüfer/in mit Unterschrift
Kandidat/in 1					
Kandidat/in 2				Ort:	
Kandidat/in 3					
Kandidat/in 4				Prüfer/in:	
Kandidat/in 5					
Kandidat/in 6					
Kandidat/in 7				Nummer Prüfer/in:	
Kandidat/in 8					

Kandidat/in:		1	2	3	4	5	6	7	8
MOTORANTRIEB (1)		PFLICHTMANÖVER (alle zu prüfen)							
M1	Rettungsmanöver unter Maschine (POB)								
M2	Anlegen unter Maschine mit dem Heck voraus								
M3	Ablegen unter Maschine								
M4	Steuern und Kurswechsel nach Kompass								
M5	Manöver auf engem Raum / Drehen								
MOTORANTRIEB (2)		(mind. 2 pro Kandidat/in)							
M6	Kursgerechtes Aufstoppen / Achterausfahrt								
M7	Eindampfen/längsseits anlegen, Festmachen								
M8	Ankermanöver								
M9	Anlegen an Bojen								
SEGELANTRIEB (1) nur für Antriebsart „Segelantrieb“		PFLICHTMANÖVER (alle zu prüfen)							
S1	Rettungsmanöver unter Segel (POB)								
S2	Rettungsmanöver unter Segel und Maschine								
S3	Wenden / Halsen								
S4	Anluven / Abfallen								
S5	Steuern verschiedener Kurse zum Wind								
SEGELANTRIEB (2) nur für Antriebsart „Segelantrieb“		(mind. 2 pro Kandidat/in)							
S6	Stehendes Gut / Bedienung laufendes Gut								
S7	Leinenarbeit, Winschbedienung								
S8	Segel setzen (in Fahrt)								
S9	Segel bergen (in Fahrt)								
S10	Segel reffen (in Fahrt)								
S11	Segelausrefften (in Fahrt)								
S12	Segelstellung / Trimm								
S13	Beidrehen / Beiliegen								
S14	Sicherungsmaßnahmen und Segelführung vor dem Wind (Butterfly, Bullenstander, ausbaumen)								

SEEMANNSCHAFT (1)		PFLICHTFÄHIGKEITEN (alle zu prüfen)							
F1	KVR, Ausweichregeln								
F2	KVR, Tagzeichen								
F3	KVR, Lichterführung								
F4	Erkennen von Seezeichen								
F5	Kommunikation, Anordnungen								
SEEMANNSCHAFT (2)		(mind. 3 pro Kandidat/in)							
F6	Vorbereiten für das Ein- und Auslaufen								
F7	Schallsignale								
F8	Crew- und Wacheinteilung								
F9	Logbuchführung								
F10	Umweltschutz								
SICHERHEIT		PFLICHTFÄHIGKEITEN (alle zu prüfen)							
R1	Sicherheitsausrüstung / Seenot-ausrüstung								
R2	Anlegen einer Rettungsweste / Sicherheitsleine								
R3	Brandschutz an Bord								
WETTERKUNDE		(mind. 2 pro Kandidat/in)							
W1	Wetterinstrumente								
W2	Verständnis der aktuellen Wetterinformationsquellen								
W3	Visuelle Beurteilung der aktuellen Wetterlage								
NAVIGATION (1)		PFLICHTFÄHIGKEITEN (alle zu prüfen)							
N1	Arbeit mit Seekarte und nautischen Unterlagen								
N2	Best. Schiffsort durch Peilung, Kurssetzen								
N3	Nachtansteuerung unter Anwendung terrestrischer Navigationsverfahren								
NAVIGATION (2)		(mind. 2 pro Kandidat/in)							
N4	Navigationsinstrumente an Bord								
N5	Arbeit mit Satellitennavigationsgerät								
N6	Stromnavigation grafisch (BV, Ermittlung des Stromes, KüG bei gegebenen MgK)								
N7	Beurteilen gezeitenrelevanter Wassertiefen (Fahrrinne, Hafeneinfahrt, Untiefen)								
N8	Wassertiefe zu Tages Niedrigwasser								
N9	Wassertiefe zu Tages Hochwasser								
N10	Arbeiten mit dem Schiffsradar (Darstellungsformen, Zusammenhang mit Kartenbild und Realität)								
MOTOR, ELEKTRIK UND GASANLAGE		(mind. 1 pro Kandidat/in)							
E1	Motor und Nebenaggregate, In- und Außerbetriebnahme								
E2	Kontrolle elektrische Anlage								
E3	Bedienung und Kontrolle Gasanlage								

KNOTEN (1)		PFLICHTKNOTEN (Motor- und Segelantrieb)							
K1	Belegen einer Klampe mit Kopfschlag								
K2	Palstek								
K3	Webleinstek (auf Slip)								
K4	Rundtörn mit zwei halben Schlägen								
KNOTEN (2)		ZUSATZKNOTEN (nur Segelantrieb mind. 3 pro Kandidat/in)							
K5	Einfacher oder doppelter Schotstek								
K6	Achtknoten								
K7	Stopperstek								
K8	Kreuzknoten								
CREWEINWEISUNG		(pro Kandidat/in: Aufzählung komplett / Detail mind. 2)							
C1	Sicherheitseinweisung Rettungsmittel und Notsignale								
C2	Sicherheitseinweisung zur Vermeidung von Unfällen an Bord								
C3	Sicherheitseinweisung Verhalten bei Nacht und starkem Seegang								
C4	Bedienung Antriebsanlage erklären.								
C5	Bedienung betriebsrelevanter Schiffsteile und Ausrüstungen erklären (Navigationslichter, Seeventile, Gasanlage ...)								
C6	POB, Bergung der verunfallten Person								
C7	Absetzen eines Notrufes / Widerrufs								
C8	Verhalten in Notfällen (Brand, technischer Defekt, Wassereintritt)								
C9	Umweltschutz								

Erläuterungen zur Vorgehensweise:	
Allgemeines	
Die Einzelergebnisse sind mittels der Eintragung „P“ (positiv) oder „N“ (negativ) in den jeweiligen Feldern zu dokumentieren. Alle Bereiche mit dem Ergebnis „N“ (negativ) sind mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu besprechen. Die Prüfung muss sofort abgebrochen werden, wenn die Sicherheit für Crew bzw. Yacht nicht gegeben ist, oder wenn Schäden an Yacht, Crew, anderen Schiffen oder Einrichtungen nur mehr durch das Eingreifen Dritter abgewendet werden konnten oder die sichere Handhabung von Ruder oder Maschine oder eine sichere Fahrt nicht mehr gegeben ist. Gesamtergebnis: Beurteilung in Bestanden (B) oder Nicht Bestanden (NB)	
Pflichtmanöver, Pflichtfähigkeit	
Die Pflichtmanöver bzw. Pflichtfähigkeiten sind bei der Prüfung durch jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten zu absolvieren. Einzelne Manöver können im Bedarfsfall mehrfach angefahren werden (maximal 4 Mal), sofern damit keine Gefährdung, wie oben ausgeführt, von Schiff und Mannschaft verbunden ist. Die Anzahl der möglichen Wiederholungen bestimmt die Prüferin / der Prüfer je nach Schwierigkeit der Umfeldbedingungen. Die negative Absolvierung einer Pflichtfähigkeit bzw. eines Pflichtmanövers führt zu einem negativen Ergebnis der Prüfung.	
Andere Manöver / Fähigkeiten	
Bei allen anderen Manövern / Fähigkeiten können bei Unsicherheiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten Zusatzfragen über die gegebene Mindestzahl hinaus gestellt werden. Für einen positiven Abschluss müssen ergänzend zur vollständigen Erfüllung der Pflichtmanöver / -fähigkeiten 75 vH der gesamten gestellten Fragen (Pflicht + Kür) positiv beantwortet werden.	

./.

PRÜFUNGSprotokoll – Ergänzung Fahrtbereich 4

	Name	Vorname	Ergebnis:	Datum:	Stempel Prüfer/in mit Unterschrift
Kandidat/in 1					
Kandidat/in 2				Ort:	
Kandidat/in 3					
Kandidat/in 4				Prüfer/in:	
Kandidat/in 5					
Kandidat/in 6					
Kandidat/in 7				Nummer Prüfer/in:	
Kandidat/in 8					

Feststellung zu den erforderlichen Vorkenntnissen:
 Die theoretischen und praktischen Fähigkeiten, welche für den FB2 nachzuweisen sind, werden für diese Prüfung als gegeben vorausgesetzt. Im Falle von offensichtlichen Unsicherheiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten in diesen Fähigkeitsbereichen können auch ausgesuchte Inhalte der praktischen Prüfung für den FB2 in die praktische Prüfung des FB4 einfließen; sie sind für die Berechnung des Ergebnisses zu dokumentieren und nach den dort festgelegten Kriterien für das Erreichen eines positiven Prüfungsergebnisses zu berücksichtigen. Dies bedingt auch, dass Manöver und Fähigkeiten, welche bei der praktischen Prüfung des FB2 als Pflichtmanöver / Fähigkeiten festgelegt wurden, bei deren Nichterfüllung im Rahmen der FB4-Prüfung zu einem negativen Prüfungsergebnis führen, da die Grundvoraussetzungen für den FB4 nicht mehr gegeben sind.

Kandidat/in:		1	2	3	4	5	6	7	8
NAVIGATION (1)		PFLICHTFÄHIGKEITEN (alle zu prüfen)							
N1	Astrostandlinie bei Tag oder Dämmerung (Sonne, Mond, Gestirne)								
N2	Astrostandlinie nach Sonnenuntergang								
N3	Versegelung einer Astrostandlinie								
N4	Koppelnavigation am Plotsheet								
N5	Stromnavigation grafisch								
NAVIGATION (2)		(mind. 1 pro Kandidat/in)							
N6	Astronomische Erstellung Ablenkungstabelle								
N7	Notfallnavigation								
N8	Gezeiten- und Gezeitenstromberechnung								
N9	Navigation und Kollisionsverhütung mit dem Radar								
SEEMANNSCHAFT		(mind. 3 pro Kandidat/in)							
F1	Reichweitenplan								
F2	Planung technische Ersatzteile								
F3	Notfallmaßnahmen (Behelfstajlen Lecksegel, Treibanker, Trossen, Beiliegen...)								
F4	Vermisstensuche (erweiterte POB Thematik)								
F5	Seenotinformationen und Fernhilfe								
F6	Taklinge (genäht, geflochten, Behelfstakling)								
F7	Sturm Vorbereitung (Strecktaue, Verpflegung, Ausrüstung verzurren, Wacheinteilung, Leerraum)								
F8	Bordpsychologie (Konfliktmanagement, Abläufe)								
F9	Umweltschutz Müllentsorgung/Vermeidung auf Langfahrt								

WETTERKUNDE		(mind. 2 pro Kandidat/in)							
W1	Wetterinstrumente								
W2	Verständnis der aktuellen Wetterinformationsquellen								
W3	Visuelle Beurteilung der aktuellen Wetterlage								
W4	Wetterbeurteilung für die Langfahrt								
CREWEINWEISUNG		(mind. 4 pro Kandidat/in)							
C1	Sicherheitseinweisung Ausrüstung und Rettungsmittel für FB 3 und FB 4 (Satellitentelefon, EPRIP, MOB und Rettungsinsel)								
C2	Bordbetriebsroutinen für die Langfahrt (Wachroutine, Ressourcen und technische Kontrollen (Batterie, Treibstoff, Lebensmittel, Wasser, Rigg etc.)								
C3	Sicherheitseinweisung Verhalten bei Nacht und starkem Seegang								
C4	Bedienung betriebsrelevanter Schiffsteile und Ausrüstungen erklären (Navigationslichter Seeventile Gasanlage ...)								
C5	Verhalten in Notfällen (Brand, technischer Defekt, Wassereintrich) insbesondere im Hinblick auf längere Zeiträume bis zu möglicher Hilfeleistung								
C6	Umweltschutz Müllentsorgung/Vermeidung auf Langfahrt								

Erläuterungen zur Vorgehensweise:	
Allgemeines	
Die Einzelergebnisse sind mittels der Eintragung „P“ (positiv) oder „N“ (negativ) in den jeweiligen Feldern zu dokumentieren. Alle Bereiche mit dem Ergebnis „N“ (negativ) sind mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu besprechen. Die Prüfung muss sofort abgebrochen werden, wenn die Sicherheit für Crew bzw. Yacht nicht gegeben ist oder wenn Schäden an Yacht, Crew, anderen Schiffen oder Einrichtungen nur mehr durch das Eingreifen Dritter abgewendet werden konnten oder die sichere Handhabung von Ruder oder Maschine oder eine sichere Fahrt nicht mehr gegeben ist. Gesamtergebnis: Beurteilung in Bestanden (B) oder Nicht Bestanden (NB)	
Pflichtmanöver, Pflichtfähigkeit	
Die Pflichtmanöver bzw. Pflichtfähigkeiten sind bei der Prüfung durch jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten zu absolvieren. Einzelne Manöver können im Bedarfsfall mehrfach angefahren werden (maximal 4 Mal), sofern damit keine Gefährdung, wie oben ausgeführt, von Schiff und Mannschaft verbunden ist. Die Anzahl der möglichen Wiederholungen bestimmt die Prüferin / der Prüfer je nach Schwierigkeit der Umfeldbedingungen. Die negative Absolvierung einer Pflichtfähigkeit bzw. eines Pflichtmanövers führt zu einem negativen Ergebnis der Prüfung.	
Andere Manöver / Fähigkeiten	
Bei allen anderen Manövern / Fähigkeiten können bei Unsicherheiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten Zusatzfragen über die gegebene Mindestzahl hinaus gestellt werden. Für einen positiven Abschluss müssen ergänzend zur vollständigen Erfüllung der Pflichtmanöver / -fähigkeiten 75 vH der gesamten gestellten Fragen (Pflicht + Kür) positiv beantwortet werden.	

./.

Anlage 13
zu § 32 Abs. 1

**Privater Befähigungsausweis
zur selbstständigen Führung von Jachten auf See**

(Anm.: Anlage 13 als PDF dokumentiert)

Anlage 13
zu § 32 Abs. 1

**Privater Befähigungsausweis
zur selbstständigen Führung von Yachten auf See**
gemäß § 32 Abs. 1 der Yachtverordnung – YachtVO

Ausgestellt durch die Prüfungsorganisation (§ 15 Abs. 1 Seeschiffahrtsgesetz – SeeSchFG)

für

Vorname, Name *)	Geburtsdatum *) Geburtsort *) Staatsangehörigkeit *)
Hauptwohnsitz *)	
Motorjacht	Fahrtbereich <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 **)
Segeljacht und Motorjacht	Fahrtbereich <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 **)
Die YachtVO wurde eingehalten.	
Ort, Datum	Für die Prüfungsorganisation: Name in Druckschrift, Unterschrift

*) Pflichtfeld **) Zutreffendes ankreuzen

Anlage 14
zu § 22 Abs. 4

Bestätigung

über ausreichende Fachkenntnisse im Umgang mit pyrotechnischen Seenot-Signalmitteln

(Anm.: Anlage 14 als PDF dokumentiert)

Anlage 14
zu § 22 Abs. 4

Bestätigung
über ausreichende Fachkenntnisse im Umgang mit pyrotechnischen Seenot-Signalmitteln

gemäß § 22 Abs. 4 der Jachtverordnung – JachtVO

für

Vorname, Name *)	Geburtsdatum *) Geburtsort *) Staatsangehörigkeit *)
Hauptwohnsitz*)	Tel. E-Mail

*) Pflichtfeld

Durch erfolgreiche Absolvierung einer Prüfung gemäß Anlage 10 Z 15 zu § 22 Abs. 4 JachtVO wurden ausreichende Fachkenntnisse für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2, eingeschränkt auf die Produktgruppe „Seenot-Signalmittel“, gemäß § 17 Abs. 3 Z 3 des Pyrotechnikgesetzes 2010 – PyroTG 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, nachgewiesen.

Prüferin / Prüfer

Ort, Datum	Name in Druckschrift, Unterschrift
	Pyrotechnik-Ausweis ausgestellt von am

Hinweis:

Diese Bestätigung dient ausschließlich zur Vorlage bei der zuständigen Behörde zur Glaubhaftmachung ausreichender Fachkenntnisse für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2, eingeschränkt auf die Produktgruppe „Seenot-Signalmittel“, gemäß § 17 Abs. 3 Z 3 PyroTG 2010. Diese Bestätigung ist KEIN Pyrotechnik-Ausweis gemäß § 19 PyroTG 2010 und berechtigt NICHT zum Erwerb oder Besitz von pyrotechnischen Gegenständen.